

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Nationale Strategie „Antiziganismus bekämpfen, Teilhabe sichern!“ zur Umsetzung der EU-Roma-Strategie 2030 in Deutschland

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkung	4
A. Zusammenfassung	5
B. Neue EU-Roma-Strategie 2030	7
C. Sinti und Roma in Deutschland und Europa	8
D. Integrationspolitik in Deutschland	9
I. Ziele und inklusiver Ansatz	9
II. Integrationsförderung des Bundes	9
III. Nationaler Aktionsplan Integration	10
E. Nationale Umsetzungsstrategie	11
I. Kombination integrierter und zielgerichteter Maßnahmen	11
II. Bekämpfung von Antiziganismus und gleichberechtigte Teilhabe	11
1. Gleichstellung: Bekämpfung und Prävention von Diskriminierung und Antiziganismus	11
a) Maßnahmenpaket des Kabinettausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus	12
b) Handlungsempfehlungen der Unabhängigen Kommission Antiziganismus / Einrichtung einer Beauftragten bzw. eines Beauftragten gegen Antiziganismus	13
c) Nationaler Aktionsplan gegen Rassismus	14

	Seite
d) Landesaktionspläne und weitere Ländermaßnahmen in Ergänzung zum Bund	14
e) Politische Bildung zur Bekämpfung und Prävention von Antiziganismus	15
f) Präventiv-pädagogische Arbeit für Empowerment und gegen Antiziganismus	16
g) Bekämpfung von Hasskriminalität und Hate Speech	17
2. Verringerung von Armut und sozialer Ausgrenzung	17
a) Soziale Teilhabe und Sozialstaat	17
b) Landesaktionspläne und weitere Maßnahmen	20
3. Förderung der Teilhabe und Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft	21
a) Nationale Roma Kontaktstelle	21
b) Dialoge auf Bundesebene	22
c) Staatsverträge, Beiräte und Integrationsräte auf Länderebene	23
d) Antidiskriminierungsstelle des Bundes	23
e) Internationale Zusammenarbeit	24
III. Gleichberechtigter Zugang zu Bildung, Beschäftigung, Gesundheitsversorgung und Wohnen	25
1. Zugang zu hochwertiger und inklusiver Bildung	25
a) Maßnahmen zur Bildungsintegration (Mainstream)	25
b) Lehrkräftebildung und Diversitätskompetenz	26
c) Wissensvermittlung, Toleranzförderung und Vorurteilsprävention bei Schülerinnen und Schülern	26
2. Zugang zu hochwertiger und nachhaltiger Beschäftigung	27
a) Zugang zum Arbeitsmarkt und zur Arbeitsförderung	27
b) Arbeitsmarktintegration und Gleichbehandlungsstelle EU- Arbeitnehmer	29
3. Gesundheit und Zugang zu hochwertigen Gesundheits- und Sozialdiensten	29
a) Gesundheitspolitische Maßnahmen	29
b) Herausforderungen bei der Inanspruchnahme der Gesundheitsversorgung	30
4. Zugang zu angemessenem, nicht segregiertem Wohnraum und grundlegenden Diensten	31
a) Wohnungspolitische Maßnahmen	31
b) Soziale Wohnraumförderung	31
c) Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz	32
d) Integrierte Programme des Städtebaus für Integration und Teilhabe	32

	Seite
F. Monitoring und Berichterstattung	34
I. Indikatorengestütztes Integrationsmonitoring des Bundes.....	34
II. Integrationsmonitoring der Länder.....	35
III. Forschung zu Antiziganismus und Evaluation politischer Maßnahmen.....	35
IV. Zivilgesellschaftliches Monitoring Antiziganismus.....	36
V. Dialogprozess mit der Zivilgesellschaft.....	37
VI. Berichterstattung – Fortschrittsberichte	38

Vorbemerkung

Mit der vorliegenden Strategie „Antiziganismus bekämpfen, Teilhabe sichern!“ kommt die am 8. Dezember 2021 konstituierte Bundesregierung der Aufforderung der Europäischen Kommission an die Mitgliedstaaten nach, nationale Strategien zur Umsetzung der EU-Roma-Strategie 2030 möglichst bis Herbst 2021 zu übermitteln.¹

Der zustimmende Kabinettsbeschluss der neuen Bundesregierung vom Februar 2022 markiert das vorläufige Ende eines breiten Abstimmungsprozesses, der noch von der vorausgegangenen Bundesregierung im Anschluss an die Verabschiedung der Ratsempfehlung im März 2021 aufgenommen wurde und an dem neben Ressorts, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden, auch Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft beteiligt waren. Zugleich wird damit die besondere Bedeutung der Umsetzungsstrategie als Bindeglied für die erweiterte Politik des gesellschaftlichen Zusammenhalts betont.

Es liegt im besonderen Interesse Deutschlands, dass sämtliche Bestrebungen – gerade auch die im neuen Handlungsfeld der Bekämpfung von Antiziganismus entwickelten Lösungsansätze – Teil der von der EU-Kommission für Sommer 2022 angekündigten Gesamtauswertung der nationalen Umsetzungsstrategien werden.

Die Umsetzung der EU-Roma-Strategie 2030 auf nationaler Ebene folgt dabei einem offen angelegten Konzept mit dem Anspruch, von der neuen Bundesregierung angestoßene, aktuelle Entwicklungen und neu gewonnene Erfahrungswerte in den kommenden Jahren aufzugreifen und entsprechend programmatisch fortzuschreiben. Dies gilt vor allem für die im Kontext des neuen Koalitionsvertrages 2021 bis 2025 angekündigten Maßnahmen zur Sicherung von Vielfalt und Bekämpfung gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit. Auf konkrete Anknüpfungspunkte des neuen Koalitionsvertrages wird in der Umsetzungsstrategie bereits Bezug genommen. Dies betrifft insbesondere die Einsetzung einer oder eines Antiziganismus-Beauftragten, der oder die u. a. zukünftig Maßnahmen gegen Antiziganismus sowie die Umsetzung und Weiterentwicklung der Nationalen Strategie „Antiziganismus bekämpfen, Teilhabe sichern!“ auf Grundlage der zentralen Forderungen der Unabhängigen Kommission Antiziganismus koordinieren soll sowie Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Belange der Sinti- und Roma Communities sein soll. Dazu gehört auch die Einrichtung einer Nationalen Koordinierungsstelle zur Umsetzung der EU-Roma-Strategie 2030 sowie den Aufbau einer zivilgesellschaftlichen Monitoring- und Informationsstelle zur Erhebung antiziganistischer Übergriffe unterhalb der Strafbarkeitsschwelle.

¹ Empfehlung des Rates vom 12. März 2020 zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma (ABl. C 93/01 v. 19.3.2021).

A. Zusammenfassung

Die Bundesregierung setzt mit der vorliegenden nationalen Strategie „Antiziganismus bekämpfen, Teilhabe sichern!“ zur Umsetzung der EU-Roma-Strategie 2030 die bisherigen Bestrebungen zur Integration der Sinti und Roma in Deutschland fort und baut diese aus. Im Fokus der künftigen Umsetzung stehen neben dem Ziel eines gleichberechtigten Zugangs zu Bildung, Beschäftigung, Gesundheit und Wohnen die effektive Bekämpfung von Antiziganismus sowie die Förderung der gleichberechtigten Teilhabe.

Die Integrationspolitik der Bundesregierung verfolgt dabei eine breiter angelegte Strategie, die allen Zugewanderten offensteht, im Wege sog. integrierter Maßnahmenpakete. Instrument der Weiterentwicklung von Integrationsmaßnahmen des Bundes mit den Ländern, kommunalen Spitzenverbänden und der Zivilgesellschaft ist der „Nationale Aktionsplan Integration“. Die übergeordneten Ziele sind hierbei die Verbesserung der Lebenssituation von Zugewanderten und ihren Familien sowie die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts. Diese allgemein ausgerichtete Strategie wird - insbesondere bei der Umsetzung der neuen Querschnittsziele - durch zielgerichtete Maßnahmen und Programme für Sinti und Roma auf Ebene des Bundes, der Länder und der kommunalen Ebene ergänzt.

Der Bekämpfung von Rassismus und Antiziganismus kommt eine besondere politische Priorität zu. Die auf internationaler Ebene während des deutschen IHRA-Vorsitzes angenommene, nicht rechtsverbindliche, Arbeitsdefinition Antiziganismus, wurde im März 2021 auf nationaler Ebene im Bundeskabinett verabschiedet.

Mit der Arbeit der Unabhängigen Kommission Antiziganismus ist ein weiterer wichtiger Meilenstein in der systematischen Analyse zur Bekämpfung des Antiziganismus gesetzt worden. Ihr im Juni 2021 der Öffentlichkeit vorgestellter, umfangreicher Bericht zeigt zahlreiche Handlungsempfehlungen für die Politik auf, um diesem Ziel näher zu kommen. Der Bericht der Unabhängigen Kommission Antiziganismus hat zudem eine notwendige und weitreichende gesellschaftspolitische Debatte in Gang gesetzt, die auch in der 20. Legislaturperiode fortgeführt werden muss.

Mit dem Maßnahmenpaket des Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus wurden weitere Maßnahmen auf den Weg gebracht, die das Ziel, gegen Sinti und Roma gerichtete Diskriminierungen und Rassismus effektiv zu bekämpfen, in Fortsetzung des 2017 verabschiedeten Nationalen Aktionsplan Rassismus, unterstützen. Hierbei kommt dem Aufbau der Nationalen Roma Kontaktstelle als interministerielle Koordinierungsstelle eine wichtige Funktion zu. Neben der Verbindung zur europäischen Ebene stellt der Austausch mit den zivilgesellschaftlichen Vertreterinnen und Vertretern der Sinti und Roma dabei künftig eine wichtige Aufgabe der Kontaktstelle dar. Ferner befindet sich eine unabhängige, zivilgesellschaftliche Monitoringstelle im Aufbau, die zur Erfassung antiziganistischer Übergriffe unterhalb der Strafbarkeitsschwelle einen wertvollen Beitrag leisten wird und damit eine wesentliche Forderung aus der Anhörung der Zivilgesellschaft aufgreift.

Im Rahmen der Strategie der Bundesregierung zur Prävention und Bekämpfung von Antiziganismus spielt die Netzwerk-Arbeit sowie das Empowerment der Zivilgesellschaft eine zentrale Rolle, da eine lebendige Zivilgesellschaft unverzichtbar für die wehrhafte Demokratie ist. So werden mit dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ in den Handlungsfeldern Extremismusprävention, Demokratieförderung und Vielfaltgestaltung vielfältige Maßnahmen auf kommunaler, regionaler und bundesweiter Ebene gefördert. Unterstützt wird in diesem Zusammenhang z. B. das Kompetenznetzwerk Antiziganismus, das Informationen bundesweit bündelt, fachliche Beratung bereitstellt und einen Transfer von erfolgreichen Präventionsansätzen in Bundes-, Landes- und kommunale gewährleisten soll.

Die Förderung von Maßnahmen der sozialen Inklusion und der Armutsbekämpfung ist Gegenstand des neu aufgelegten ESF Plus-Bundesprogramms, das allen benachteiligten Gruppen einen gleichberechtigten Zugang ermöglicht und marginalisierte Gemeinschaften wie die Sinti und Roma ausdrücklich umfasst. Daneben bestehen ebenfalls Länderaktionspläne und weitere Maßnahmen der Länder und Kommunen zur Bekämpfung von Armut und Förderung der sozialen Teilhabe.

Die bisherigen Hauptziele der Roma-Strategie bis 2020 - die Bekämpfung der sozio-ökonomischen Ausgrenzung der Sinti und Roma durch die Förderung ihres gleichberechtigten Zugangs zu Bildung, Beschäftigung, Gesundheit und Wohnraum – werden neben den neuen horizontalen Zielen auch weiterhin als wesentliche Elemente der nationalen Umsetzungsstrategie fortgeschrieben und durch Programme und Maßnahmen auf Ebene des Bundes, der Länder und kommunalen Ebene unterlegt.

Um erzielte Fortschritte sowie weitere Handlungsbedarfe zu evaluieren, hat die Bundesregierung verschiedene Maßnahmen unternommen, die zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der Umsetzungsstrategie beitragen. Das Indikatoren gestützte Integrationsmonitoring des Bundes und der Länder sowie die Forschung zu Antiziganismus,

beispielsweise im Rahmen des Rassismus-Monitors, stellen wesentliche Bausteine im Bereich der Evaluation dar. Der Beteiligung der Zivilgesellschaft kommt dabei ein hoher Stellenwert zu. So sollen in einem von der Antidiskriminierungsstelle des Bundes in Abstimmung mit der Nationalen Roma Kontaktstelle geplanten Gesprächsforum mit der Zivilgesellschaft tragfähige Lösungen erarbeitet werden, die zur Evaluation der Strategie beitragen, die unter Berücksichtigung der nationalen Ausgangslage der besonderen Sensibilität von Datenerhebungen gerecht werden.

Die Umsetzung der EU-Roma-Strategie 2030 auf nationaler Ebene legt einen Handlungsrahmen fest, der im Dialog mit der Zivilgesellschaft fortzuentwickeln ist. Dabei werden neben den zahlreichen Empfehlungen der Unabhängigen Kommission Antiziganismus (u.a. zur Partizipation der Sinti und Roma in Beiräten zur Inklusion) auch Erkenntnisse aus der Antiziganismusforschung zu berücksichtigen sein. Über die Fortschritte auf nationaler Ebene wird Deutschland die Europäische Kommission zudem im Rahmen der regelmäßigen Berichtszyklen informiert halten.

B. Neue EU-Roma-Strategie 2030

Die Kommission hat am 7. Oktober 2020 den neuen Strategischen EU-Rahmen zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma bis 2030² (EU-Roma-Strategie 2030) vorgelegt. Diese wurde im Rahmen der Deutschen EU-Ratspräsidentschaft in einer gemeinsamen hochrangigen Online-Konferenz mit der Kommission vorgestellt. Der neue 10-Jahresplan baut auf der bisherigen EU-Roma-Strategie bis 2020 auf und rückt neben der Fortführung der sozioökonomischen Inklusion (in den Bereichen Bildung, Beschäftigung, Wohnraum und Gesundheit) die Themen der Gleichstellung und Teilhabe in den Fokus.³

Ziel des 10-Jahresplans ist es ferner, dass die Mitgliedstaaten in der nationalen Umsetzung die Verbindlichkeit und Effektivität ihrer Maßnahmen erhöhen und die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen mittels Indikatoren und messbarer Ziele bewerten (Evaluation/Monitoring).

Der Strategische Rahmen stützt sich auf die Erkenntnisse aus der Evaluierung des vorherigen Rahmens „EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma bis 2020“. Die von der Kommission durchgeführte Evaluierung sowie die Schlussfolgerungen, die der Rat, das Europäische Parlament und mehrere europäische und nationale zivilgesellschaftliche Organisationen daraus ableiteten, haben gezeigt, dass die bisher getroffenen Maßnahmen noch nicht die gewünschten Ziele erreicht haben, der Diskriminierung und Ausgrenzung der Roma ein Ende zu setzen, und die Verpflichtung zur Gleichstellung der Roma erneuert und verstärkt werden muss. Der neue strategische EU-Rahmen trägt dieser Notwendigkeit Rechnung.

Mit der flankierenden Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. September 2021 werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, sich noch stärker für die Integration von Roma und die Bekämpfung von negativen Einstellungen gegenüber Menschen mit Roma-Hintergrund einzusetzen.

Der verstärkte Fokus auf die Bekämpfung von Antiziganismus und Diskriminierung soll den Integrationsansatz des letzten EU-Rahmens ergänzen, aber nicht ersetzen. Dabei soll eine individuelle Schwerpunktsetzung möglich sein, die spezifische Gegebenheiten in den jeweiligen Mitgliedstaaten bei der nationalen Umsetzung berücksichtigt. Die Bundesregierung unterstützt den verstärkten Fokus der neuen Strategie auf die Bekämpfung von Antiziganismus ausdrücklich – auch als horizontales Querschnittsthema. Das gemeinsame europäische Bestreben, Antiziganismus wirksam zu bekämpfen, wurde auch durch die digitale High-Level-Konferenz im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft 2020 sichtbar.

Mit der – noch unter deutscher EU-Ratspräsidentschaft initiierten und unter portugiesischer EU-Ratspräsidentschaft verabschiedeten – Empfehlung des Rates vom 12. März 2020 zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma⁴ bekräftigen die Mitgliedstaaten diese Zielsetzung. Die Mitgliedstaaten sind aufgefordert nationale Roma-Strategien oder integrierte Pakete mit politischen Maßnahmen im Rahmen einer breiter angelegten Politik der sozialen Einbeziehung auszuarbeiten bzw. ihre vorhandenen Strategien und Maßnahmenpakete zu aktualisieren und der Europäischen Kommission mitzuteilen.

² Vgl. COM (2020) 620 final

³ Vgl. COM (2011) 173 final

⁴ Vgl. ABl. C 93/01 v. 19.3.2021

C. Sinti und Roma in Deutschland und Europa

Der Begriff „Roma“ wird auf europäischer Ebene als Oberbegriff für heterogene Gruppierungen verwendet, deren Angehörige durch gemeinsame Merkmale wie Sprache, Kultur und Geschichte verbunden sind, die sich jedoch – geprägt durch unterschiedliche Erfahrungen, Gewohnheiten und regionale Besonderheiten – zum Teil erheblich voneinander unterscheiden. Diese Eigenarten gilt es zu bewahren, da sie die kulturelle Vielfalt in Europa bereichern. Das mannigfaltige soziale und kulturelle Leben in Europa gelingt dann, wenn alle Bevölkerungsgruppen, Minderheiten wie Mehrheitsbevölkerung, einvernehmlich miteinander leben.

Größere Bevölkerungsgemeinschaften bilden die Roma in einzelnen mittel- und osteuropäischen Staaten. Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung ist bemerkenswert, dass die Roma die jüngste europäische Bevölkerungsgruppe in Europa stellen.⁵

Trotz der Größe und Bedeutung dieser europäischen Bevölkerungsgruppe sind Geschichte, Kultur und Sprache der Roma in weiten Teilen den Mehrheitsbevölkerungen nicht oder nur wenig geläufig. Vorurteile und fehlendes Wissen über die Minderheiten fördern häufig ein Umfeld der Intoleranz, Ignoranz und Ausgrenzung. Nach den Feststellungen der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte sind Roma die meist stigmatisierte, diskriminierte und verfolgte Bevölkerungsgruppe in Europa.⁶ Die Folgen sind vielfach ein Leben in sozial benachteiligten Verhältnissen mit verminderten Chancen auf einen gleichberechtigten Zugang zu Bildung, Arbeit, medizinischer Versorgung und Wohnraum. Diese multiplen Ausgrenzungen stellen eine nur schwer zu überwindende Hürde dar, insbesondere für Frauen und Mädchen. Häufig stehen daher die realen Lebensbedingungen vieler Roma im Widerspruch zu den europäischen Werten, wie beispielsweise Toleranz, Gerechtigkeit und Solidarität.

Vor diesem Hintergrund sieht die Bundesregierung in der Stärkung der sozialen Teilhabe und in der Auseinandersetzung mit und der Bekämpfung von Antiziganismus eine besondere Herausforderung mit höchster politischer Priorität.

Nach groben Schätzungen der Zivilgesellschaft leben in Deutschland ca. 70.000 bis 150.000 Angehörige der nationalen Minderheit der deutschen Sinti und Roma und über hunderttausend zugewanderte Roma in Deutschland.⁷ In den 1990er-Jahren kamen im Zuge des Balkan-Kriegs beispielsweise über 50.000 jugoslawische Roma nach Deutschland, in den 2000er-Jahren weitere zehntausende Roma, vor allem aus Ländern wie Bulgarien, Rumänien und Moldawien.⁸ Hinsichtlich der Anzahl handelt es sich allerdings um Schätzwerte, da in Deutschland keine bevölkerungsstatistischen und sozioökonomischen Daten auf ethnischer Basis erhoben werden, keine außeramtlichen Quellen existieren und eine repräsentative Erhebung im Rahmen der amtlichen Stichprobenerhebungen nicht möglich ist.

Die deutschen Sinti und Roma stehen als nationale Minderheit in Deutschland unter dem Schutz des Rahmenübereinkommens des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten. Das 1998 in Kraft getretene Abkommen verbietet jede Diskriminierung einer Person wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit sowie eine Assimilierung gegen ihren Willen. Ferner verpflichtet es die Vertragsstaaten zum Schutz der Freiheitsrechte der nationalen Minderheiten. Die Angehörigen der nationalen Minderheit der deutschen Sinti und Roma sind deutsche Staatsangehörige und haben dieselben Rechte und Pflichten wie Angehörige der deutschen Mehrheitsbevölkerung. Zugewanderte Roma haben teils die deutsche Staatsangehörigkeit erworben; für andere mit EU-Staatsangehörigkeit oder mit Drittstaatsangehörigkeit ist in Bezug auf ihre Rechtsstellung der aufenthaltsrechtliche Status maßgeblich.

⁵ Vgl. <https://www.welt.de/debatte/die-welt-in-worten/article13792393/Die-Roma-sind-Europas-verschwendete-Minderheit.html>

⁶ Vgl. EU-MIDIS Erhebung der Europäischen Union zu Minderheiten und Diskriminierung, Erster Bericht der Reihe „Daten kurz gefasst“ Die Roma (Agentur der Europäischen Union für Grundrechte), Seite 2.

⁷ Vgl. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/bundesregierung/staatsministerin-fuer-kultur-und-medien/kultur/kunst-kulturfoerderung/foerderbereiche/unterstuetzung-minderheiten>

⁸ Vgl. <https://www.unicef.de/blob/9412/179d119f221b7c27f794b097e0a84058/i0092-roma-europa-2007-pdf-data.pdf>

D. Integrationspolitik in Deutschland

I. Ziele und inklusiver Ansatz

Übergreifendes Ziel der Integrationspolitik des Bundes ist es, dass alle Menschen, die rechtmäßig in Deutschland leben, unabhängig davon, ob sie hier geboren wurden oder nicht, die eigenen Potenziale nutzen und in die Gesellschaft einbringen können. Dieses Ziel gilt auch für alle in Deutschland lebenden Sinti und Roma. Damit trägt die Integrationspolitik gleichzeitig den Grundsätzen und Rechten der europäischen Säule sozialer Rechte Rechnung, welche das Recht auf Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle im Hinblick auf Beschäftigung, sozialen Schutz, Bildung und den Zugang zu öffentlich verfügbaren Gütern und Dienstleistungen in den Mittelpunkt stellt und anmahnt, die Chancengleichheit unterrepräsentierter Gruppen zu fördern.

Zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts müssen in einer Gesellschaft neben den gesetzlichen Regeln auch die Grundlagen des gesellschaftlichen Zusammenlebens beachtet und die individuelle Freiheit aller Lebensentwürfe in der breiten Klammer des Grundgesetzes respektiert werden. Um dieses Ziel zu erreichen, folgt die Integrationspolitik des Bundes dem Prinzip des „Forderns und Förderns“. Der Staat und die Gesellschaft stellen hierfür umfangreiche Ressourcen und Angebote zur Unterstützung bereit. Integration ist ein Angebot, aber auch zugleich eine Verpflichtung zu eigener Anstrengung. Das integrationspolitische Verständnis der Bundesregierung beinhaltet somit die Gewährung von Rechten, aber auch die Definition einer Erwartungshaltung an zugewanderte Menschen und die Gesellschaft als Ganzes.

Für den gesellschaftlichen Zusammenhalt sind Regelsysteme von großer Bedeutung, die Chancengleichheit und tatsächliche Teilhabe in allen Bereichen, insbesondere am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben, ermöglichen und diskriminierungsfrei sind. Die Bundesregierung fördert zudem Verständnis und Akzeptanz für Diversität in der Gesellschaft und tritt entschieden gegen Diskriminierung, Rassismus und Rechtsextremismus sowie allen anderen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit ein, um eine chancengerechte Gesellschaft im Einklang mit den Verfassungswerten zu stärken. So kann Integrationspolitik einen Beitrag leisten, das gute Zusammenleben und den Wohlstand in Deutschland zu sichern.

Integrationspolitik und Förderung der Teilhabe im föderativen Gefüge der Bundesrepublik sind eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Ländern und Kommunen – daher ist Integration und Teilhabe immer als Querschnittsaufgabe zu verstehen, die verschiedene Politikbereiche auf Bundes- und Landesebene betrifft. Die Länder haben integrationspolitische Gesamtkonzepte und Leitlinien beschlossen, die ihre vielfältigen Einzelmaßnahmen bündeln und aufeinander abstimmen. Integration und Teilhabe vollziehen sich letztlich aber vor allem vor Ort, so dass den Kommunen eine besondere Rolle als integrationspolitischer Akteur zufällt. Kreisfreie Städte, Kreise und Gemeinden stellen sich ebenfalls mit personellem und finanziellem Aufwand den Aufgaben der Integration.

Bund, Länder und Kommunen wirken somit entlang ihrer Kompetenzen eng zusammen.

II. Integrationsförderung des Bundes

Der Integrationsförderung der Bundesregierung liegt ein modulares und inklusives Angebot für verschiedene Zielgruppen zugrunde, das sich aus Bausteinen aus den Verantwortungsbereichen fast aller Bundesressorts zusammensetzt. Es umfasst unter anderem die Felder Sprachvermittlung, Integration in Ausbildung, Arbeit und Bildung sowie gesellschaftliche Integration. Sprache ist dabei die Grundvoraussetzung und der Schlüssel für die Integration.

Alle Maßnahmen richten sich grundsätzlich an alle legal in Deutschland lebenden Zugewanderten unabhängig von ihrer nationalen, ethnischen oder religiösen Zugehörigkeit. Sie umfassen demnach die drei Integrationsfelder:

- Sprachvermittlung,
- Integration in Ausbildung, Arbeit und (Hochschul-)Bildung sowie
- gesellschaftliche Integration.

In den einzelnen Integrationsfeldern gibt es zum einen jeweils breit angelegte, etablierte Grundangebote – wie Integrationskurse als grundlegendes Sprach- und Wertevermittlungsangebot, Berufssprachkurse als darauf aufbauendes und weiterführendes Spracherwerbsangebot sowie die Instrumentarien im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) zur Eingliederung in Ausbildung und Arbeit. Diese Maßnahmen sind gesetzlich geregelt und grundsätzlich flächendeckend vorhanden. Bei den Grundangeboten für Zugewanderte können Anreize, wie beispielsweise die Erleichterung der Einbürgerung nach erfolgreichem Bestehen des Integrationskurses (anstatt nach acht Jahren schon nach sieben Jahren rechtmäßigen Aufenthalts in Deutschland), die freiwillige Teilnahme fördern oder den Zugang erleichtern. Unter bestimmten Voraussetzungen

können Zugewanderte, insbesondere, wenn sie staatliche Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Anspruch nehmen oder ein anderweitiges besonderes gesamtgesellschaftliches Interesse besteht, zu einer Teilnahme verpflichtet werden.

Zum anderen existieren zahlreiche vertiefende oder komplementäre Angebote. Diese Angebote sind in der Regel freiwillig und ergänzen und begleiten die Grundangebote. Damit bilden sie differenzierte Integrationsbedarfe ab und schließen Angebotslücken. Einige Programme erfolgen in enger Einbindung der Wirtschaft bzw. deren Verbänden und stellen dadurch eine hohe Praxisrelevanz sicher.

Ferner unterstützt die Bundesregierung die vielen ehren- und hauptamtlichen Helferinnen und Helfer bzw. deren Strukturen innerhalb der Bürgergesellschaft, die sich durch Verantwortung, Eigeninitiative und Engagement auszeichnet. Bei vielen Angeboten kann hierbei auch auf die langjährigen Erfahrungen aus Maßnahmen für Menschen mit Einwanderungsgeschichte zurückgegriffen werden, die auch für neu Zugewanderte geöffnet und erweitert wurden bzw. werden.

III. Nationaler Aktionsplan Integration

Integrationspolitik ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Ländern und Kommunen. Sie ist sowohl fachspezifisch als auch als Querschnittsaufgabe zu betrachten und kann nur mit der Einbindung von Wirtschaft, Gesellschaft und Betroffenen erfolgreich sein. Instrument der Weiterentwicklung von Integrationsmaßnahmen des Bundes mit den Ländern, kommunalen Spitzenverbänden und der Zivilgesellschaft ist der von der Bundesregierung verabschiedete und von der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration koordinierte „Nationale Aktionsplan Integration“ (NAP-I). Die übergeordneten Ziele sind hierbei die Verbesserung der Lebenssituation von Zugewanderten und ihren Familien sowie die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts. Diese Ziele verfolgt die Bundesregierung auch mit Blick auf die zugewanderten Roma. Hierzu orientiert sich der NAP-I an fünf Phasen der Zuwanderung und des Zusammenlebens:

Mit der Phase 1 „Vor der Zuwanderung: Erwartungen steuern – Orientierung geben“ wird erstmalig dargestellt, wie im Rahmen der Integrationspolitik bereits im Herkunftsland systematisch begonnen werden kann, Einwanderinnen und Einwanderer auf Deutschland vorzubereiten, um ihre Integration in Deutschland vom ersten Tag an zu erleichtern. Phase 2 setzt bei der Erstintegration an. Die Zeit unmittelbar nach der Ankunft in Deutschland ist von entscheidender Bedeutung für die Integration aller neu ankommenden Einwanderinnen und Einwanderer. Sie müssen sich in einer neuen Umgebung zurechtfinden, die deutsche Sprache lernen, brauchen Orientierung und Unterstützung beim Ankommen. Die Phase 3 zur Eingliederung zeigt, wie bedeutend und zugleich voraussetzungsvoll gesellschaftliche Teilhabe ist. Neben offenen Zugängen und Unterstützungsleistungen am Arbeitsmarkt, zu frühkindlicher Bildung und zivilgesellschaftlichem Engagement sind ebenso geeignete Unterstützungsangebote vor Ort erforderlich, um Kompetenzen für eine gesellschaftliche Teilhabe aufzubauen. Im Mittelpunkt der Phase 4 steht unter der Überschrift „Zusammenwachsen“ die Weiterentwicklung von Rahmenbedingungen und Diversitätsstrategien — ob im organisierten Sport, der Gesundheitspolitik, der Stadtentwicklung und dem Wohnen bis hin zu den Bereichen Medien und Kultur. In Phase 5 widmet sich die Bundesregierung gezielt der Frage, wie Diskriminierung, Rassismus und alle weiteren Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit nachhaltig bekämpft werden können. Auch die Themen Einbürgerung, Politische Bildung und Partizipation sowie Diversität in der Wirtschaft werden behandelt. Insgesamt wurden im NAP-I mehr als 110 Kernvorhaben der Bundesregierung erarbeitet.

E. Nationale Umsetzungsstrategie

I. Kombination integrierter und zielgerichteter Maßnahmen

Die neue EU-Rahmenstrategie zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma bis 2030 sieht weiterhin eine Fortführung des bisherigen Integrationsansatzes in den vier sektoralen Bereichen: Bildung, Beschäftigung, Gesundheit und Wohnen vor. Die Bundesregierung hat die bisherige EU-Roma-Strategie insoweit durch integrierte Maßnahmenpakete im Rahmen einer breiter angelegten politischen Strategie der Integration, die allen Zugewanderten offensteht, umgesetzt.

Neben der Integration bzw. Inklusion nehmen die Themen der Gleichstellung und Teilhabe eine besondere Rolle innerhalb der neuen EU-Roma-Strategie 2030 ein, im Besonderen die Bekämpfung von Antiziganismus und Diskriminierung. Die Bundesregierung unterstützt diese Zielsetzung auch auf europäischer Ebene mit Nachdruck.

Die Umsetzung auf nationaler Ebene erfolgt im Wege einer Kombination von integrierten und zielgerichteten Maßnahmen. Die bislang zugrunde gelegte politische Strategie integrierter Maßnahmenpakete, die allen Zugewanderten offenstehen, wird in den vier sektoralen Bereichen der Bildung, Beschäftigung, Gesundheit und des Wohnens grundsätzlich fortgeführt. Dieser Ansatz wird – insbesondere auch bei der Umsetzung der neuen Querschnittsziele – durch zielgerichtete Maßnahmen und Programme für Sinti und Roma auf Ebene des Bundes, der Länder und der kommunalen Ebene ergänzt. Auf Bundesebene ist hier beispielhaft auf die Einrichtung einer zivilgesellschaftlichen Melde- und Informationsstelle für die Erfassung, Dokumentation und Auswertung antiziganistischer Vorkommnisse in Deutschland hinzuweisen. Auf Landesebene setzt etwa der Berliner Aktionsplan zur Einbeziehung ausländischer Roma seit 2013 zusätzliche Handlungsschwerpunkte fest. Auf kommunaler Ebene werden neben allgemein ausgerichteten Maßnahmen, beispielsweise im Rahmen der Dortmunder Gesamtstrategie Neuzuwanderung, spezifische Angebote wie zum Beispiel die Einsetzung von Bildungsbegleiterinnen und –begleitern aus der Roma-Community in Bildungseinrichtungen, vor allem dort umgesetzt, wo es um Empowerment, Selbstorganisation, die Förderung der kulturellen Identität und den Dialog zwischen Roma und Nicht-Roma geht.

II. Bekämpfung von Antiziganismus und gleichberechtigte Teilhabe

1. Gleichstellung: Bekämpfung und Prävention von Diskriminierung und Antiziganismus

Die Bekämpfung von Rassismus im Allgemeinen und des Antiziganismus im Besonderen stellt eine wichtige politische Priorität der Bundesregierung dar; auch und gerade deshalb, weil Rassismus, Ausgrenzung und Gewalt heutzutage wieder auf dem Vormarsch sind. Der rassistische Anschlag in Hanau im Frühjahr 2020 bei dem neun Menschen, unter ihnen auch Sinti und Roma gestorben sind, ist ein trauriger Beweis dafür. Aber auch Hassrede und Antiziganismus im Internet und in sozialen Medien untermauern diese Tendenz.

Deutschland ist – auch aufgrund seiner besonderen geschichtlichen Verantwortung – in besonderer Weise verpflichtet, dem fortwirkenden Antiziganismus in Europa auf politischer und gesellschaftlicher Ebene entschieden Einhalt zu gebieten. Die verstärkte Bekämpfung von Antiziganismus war auch erklärtes Ziel im Programm der deutschen EU-Ratspräsidentschaft. Die Bundesregierung verfolgt dabei einen Phänomen-übergreifenden Ansatz der Rassismusbekämpfung, der zugleich auch zielgerichtete Elemente zur spezifischen Bekämpfung von Rassismus, der sich gegen Sinti und Roma richtet, beinhaltet.

Die Annahme der Arbeitsdefinition zu Antiziganismus der Internationalen Allianz zum Holocaust-Gedenken (IHRA) durch die Bundesregierung unterstreicht das gemeinsame Bestreben im Kampf gegen den Antiziganismus auf internationaler Ebene. Deutschland ist der erste Mitgliedstaat, der die Arbeitsdefinition auch auf nationaler Ebene angenommen hat. Mit Blick auf die weitere Prävention und Bekämpfung von Antiziganismus wird im Rahmen der Nationalen Umsetzungsstrategie daher Folgendes ausdrücklich anerkannt:

Antiziganismus gibt es seit Jahrhunderten. Er war ein zentrales Element der gegen Sinti und Roma gerichteten Verfolgungs- und Vernichtungspolitik, wie sie vom nationalsozialistischen Deutschland sowie von denjenigen faschistischen und extrem nationalistischen Partnern und anderen Mittätern, die sich an diesen Verbrechen beteiligten, betrieben wurde.

Antiziganismus hat weder mit der NS-Zeit begonnen noch danach aufgehört, sondern ist weiterhin ein zentrales Element von an Sinti und Roma begangenen Verbrechen. Trotz der bedeutenden Arbeit der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, des Europarates, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und anderer internationaler Gremien sind die Stereotypen und Vorurteile in Bezug auf Sinti und Roma bis heute weder delegitimiert noch hinreichend energisch diskreditiert worden, so dass sie fortbestehen und unwidersprochen angewendet werden können.

Antiziganismus ist ein facettenreiches Phänomen, das auf breite gesellschaftliche und politische Akzeptanz stößt. Er behindert maßgeblich die Inklusion der Sinti und Roma in die Gesamtgesellschaft und verwehrt ihnen, gleichberechtigten Zugang zu Rechten, Chancen und Teilhabe am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben.

Es gäbe zahlreiche Beispiele zur Veranschaulichung des Antiziganismus. Antiziganismus könnte unter Berücksichtigung der Gesamtsituation aktuell folgende Formen annehmen, wobei hier kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben wird:

- *Verzerrte Darstellung oder Leugnung der Verfolgung von Sinti und Roma oder des Völkermords an ihnen*
- *Glorifizierung des Völkermords an den Sinti und Roma*
- *Anstiftung zu Gewalt gegen Gemeinschaften der Sinti und Roma, ihr Eigentum oder gegen einzelne Sinti und Roma sowie Ausübung und Rechtfertigung dieser Gewalt*
- *Zwangsterilisierung und andere Arten der körperlichen oder seelischen Misshandlung von Sinti und Roma*
- *Aufrechterhaltung und Bekräftigung diskriminierender Stereotypen in Bezug auf Sinti und Roma*
- *Schuldzuweisungen gegenüber Sinti und Roma und Hetze gegen sie wegen tatsächlicher oder vermeintlicher Probleme in den Bereichen Gesellschaft, Politik, Kultur, Wirtschaft und öffentliche Gesundheit*
- *Stereotypisierung von Sinti und Roma als zu Kriminalität neigenden Menschen*
- *Verwendung des Begriffs „Zigeuner“ als Beleidigung*
- *Billigung von oder Ermunterung zu Mechanismen der Ausgrenzung gegen Sinti und Roma auf der Grundlage rassistisch diskriminierender Annahmen, etwa Verwehren der Möglichkeit des Besuchs von Regelschulen oder Ausschluss von institutionellen Verfahren oder Maßnahmen mit dem Ergebnis einer Segregation der Gemeinschaften der Sinti und Roma*
- *Erlassen von Vorschriften ohne Rechtsgrundlage oder Schaffung der Voraussetzungen für die willkürliche oder diskriminierende Umsiedlung von Gemeinschaften der Sinti und Roma sowie von einzelnen Sinti und Roma*
- *Kollektive Haftbarmachung aller Sinti und Roma für die tatsächlichen oder vermeintlichen Handlungen einzelner Mitglieder von Gemeinschaften der Sinti und Roma*
- *Verbreitung jedweder Form von Hetze gegen Gemeinschaften der Sinti und Roma, etwa in den Medien und auch im Internet und in den sozialen Netzwerken.*⁹

a) Maßnahmenpaket des Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus

Die Anstrengungen der Bundesregierung zur Bekämpfung sämtlicher Formen von Rechtsextremismus und Rassismus wurden durch den Kabinettsausschuss zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus gebündelt und gestärkt. Damit hat die Bundesregierung dem Thema innerstaatlich eine besondere Bedeutung verliehen. Sie hat zugleich anerkannt, dass der inneren Bedrohung unseres Gemeinwesens im Verbund mit der Zivilgesellschaft kraftvoll entgegengetreten werden muss. In Anhörungen der Zivilgesellschaft, der Wissenschaft und der Länder sind von dort zahlreiche Vorschläge an die Bundesregierung adressiert worden, die im Maßnahmenkatalog des Kabinettsausschusses vom 25. November 2020 mündeten, um Rechtsextremismus und jegliche Form von Rassismus, vor allem auch Antiziganismus, zurückzudrängen.

Dabei geht es um die Stärkung staatlicher Strukturen und Institutionen, um Prävention, politische Bildung und Demokratieförderung sowie Forschung. Aber auch um Anerkennung und Teilhabe, einen noch besseren Opferschutz und die Bekämpfung des Hasses im Netz.

Der am 12. Mai 2021 vom Bundeskabinett verabschiedete Abschlussbericht und der Maßnahmenkatalog des Kabinettsausschusses haben auch wichtige und nötige Akzente zur Bekämpfung von Antiziganismus gesetzt. Dessen Maßnahmen befinden sich in der Umsetzungsphase. Ein Beispiel ist die – im Aufbau befindliche – Einrichtung

⁹ Vgl. <https://www.holocaustremembrance.com/de/resources/working-definitions-charters/working-definition-antigypsyism-anti-roma-discrimination>

einer zivilgesellschaftlichen Monitoringstelle zur Erfassung antiziganistischer Übergriffe unterhalb der Strafbarkeitsschwelle.

Ziel dieser zivilgesellschaftlichen Monitoringstelle soll sein, kontinuierlich antiziganistische Vorfälle und Entwicklungen zu untersuchen und zu dokumentieren und damit eine systematische Erfassung und Aufarbeitung in allen Bereichen des öffentlichen Lebens zu gewährleisten. Damit sollen Diskriminierungen sichtbarer gemacht werden. Vor diesem Hintergrund soll die Meldestelle flächendeckend agieren.

Weitere Meldestellen in den Ländern sind bereits aufgebaut bzw. geplant. In Berlin bringt beispielsweise DOSTA – die Dokumentationsstelle Antiziganismus des Vereins Amaro Foro e. V. Licht in das Dunkelfeld antiziganistischer Vorfälle. In Nordrhein-Westfalen strebt das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration im Rahmen der Etablierung eines koordinierten Meldesystems die Einrichtung einer Meldestelle Antiziganismus an. In eine ähnliche Richtung geht das von der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration einzurichtende „Beratungszentrum gegen Rassismus mit einer zentralen Hotline“. In diesem Rahmen wird von Rassismus und anderen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit Betroffenen und ihrem sozialen Umfeld konkrete Hilfe angeboten, die auf bestehende Strukturen in Bund, Ländern und Kommunen verweist, wodurch eine flächendeckende und zentrale Anlaufstelle entsteht. Die Fälle werden zudem im Wege eines Rassismusbarometers wissenschaftlich ausgewertet. Ziel des Rassismusbarometers ist es, Handlungsbedarfe für Politik, Zivilgesellschaft sowie Sicherheitsbehörden abzuleiten. Ergänzend können die gewonnenen Erkenntnisse aus dem Rassismusbarometer der Wissenschaft für weitere Forschung zur Verfügung gestellt werden.

Ebenfalls Teil des Maßnahmenkatalogs des Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus ist die Unterstützung der Forschungsförderung. Dabei unterstützt Deutschland seit Mitte dieses Jahres durch die Förderrichtlinie „Aktuelle und historische Dynamiken von Rechtsextremismus und Rassismus“ auch die weitere Erforschung des Antiziganismus. Zudem ist die Maßnahme „Projekte zum Empowerment von Migrantinnenorganisationen im Umgang mit Rechtsextremismus und Rassismus“ Teil des Maßnahmenkatalogs, in dessen Rahmen Modellprojekte gefördert werden, die zivilgesellschaftlichen Akteure und Betroffenen im Umgang mit Rassismus, Rechtsextremismus und anderen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, wie Antiziganismus, unterstützen sollen. Damit und mit vielen weiteren Maßnahmen in diesem Kapitel werden zugleich Forderungen aus der Anhörung der Zivilgesellschaft umgesetzt.

Darüber hinaus war die Einsetzung eines Rassismusbeauftragten der Bundesregierung Gegenstand der Erörterung im Kabinettsausschuss zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus. Es wurde vereinbart, dass ab dem Jahr 2022 ein Beauftragter bzw. eine Beauftragte der Bundesregierung gegen Rassismus berufen wird. Für die aktuelle Legislaturperiode bekräftigt der Koalitionsvertrag 2021 bis 2025 diese Entscheidung.¹⁰

b) Handlungsempfehlungen der Unabhängigen Kommission Antiziganismus / Einrichtung einer Beauftragten bzw. eines Beauftragten gegen Antiziganismus

Dass die wirksame Bekämpfung von Antiziganismus ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung ist, zeigt sich – neben der Einrichtung des Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus – zudem an der Einrichtung der Unabhängigen Kommission Antiziganismus im Jahr 2019.

In der Kommission wurde mit Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis eine große fachliche Expertise versammelt. Das Einsetzen dieser Kommission folgt den guten Erfahrungen der 18. Legislaturperiode mit dem Unabhängigen Expertenkreis Antisemitismus. Das Gremium sollte autark und unabhängig seine Arbeitsagenda festlegen und abarbeiten.

Der Arbeitsauftrag der Unabhängigen Kommission Antiziganismus war im Wesentlichen darauf ausgerichtet, die vielfältigen Ursachen, Erscheinungsformen und Auswirkungen von Antiziganismus in Politik und Gesellschaft aufzuzeigen sowie fachliche Empfehlungen gegenüber dem Parlament und der Regierung zur weiteren gesellschaftlichen Debatte zu formulieren.

Mit der Arbeit der Unabhängigen Kommission Antiziganismus ist ein weiterer wichtiger Meilenstein in der systematischen Analyse zur Bekämpfung des Antiziganismus gesetzt worden. Ihr im Juni 2021 der Öffentlichkeit vorgestellter, umfangreicher Bericht zeigt zahlreiche Handlungsempfehlungen für die Politik auf, um diesem Ziel näher zu kommen. Zu den zentralen Forderungen der Unabhängigen Kommission Antiziganismus gehören unter anderem die Berufung einer bzw. eines Beauftragten gegen Antiziganismus, wie auch im neuen Koalitionsvertrag

¹⁰ Vgl. Koalitionsvertrag 2021 bis 2025, Seite 120

vorgesehen,¹¹ die Einsetzung eines unabhängigen Beratungskreises, die Einsetzung einer Kommission zur Aufarbeitung des an Sinti_ze und Rom_nja begangenen Unrechts in der Bundesrepublik Deutschland, die Anerkennung von geflüchteten Rom_nja als besonders schutzwürdige Gruppe, die Umsetzung und Verstetigung von Partizipationsstrukturen sowie die Schaffung einer ständigen Bund-Länder-Kommission. Weiterhin empfiehlt die Unabhängige Kommission Antiziganismus unter anderem die Einrichtung einer unabhängigen deutschen Nationalen Kontaktstelle für Sinti und Roma bei einer bzw. einem Beauftragten gegen Antiziganismus sowie die Schaffung gezielter, unabhängiger Monitoring-Instrumente zur Überprüfung der Umsetzung des EU-Rahmens bis 2030. Der Bericht der Unabhängigen Kommission Antiziganismus hat zudem eine notwendige und weitreichende gesellschaftspolitische Debatte in Gang gesetzt, die auch in der 20. Legislaturperiode fortgeführt werden wird. Das zeigt sich auch darin, dass wie von der Kommission gefordert und in Umsetzung des Koalitionsvertrags die Bundesregierung eine Antiziganismus-Beauftragte bzw. einen Antiziganismus-Beauftragten einsetzen wird.

c) Nationaler Aktionsplan gegen Rassismus

Der gesellschaftliche Zusammenhalt hat höchste politische Priorität für die Bundesregierung – gerade in der heutigen Zeit. Eine offene und vielfältige Gesellschaft ist zugleich Ausdruck einer gut fundierten und intakten Demokratie. Doch die freiheitliche Gesellschaft ist gravierenden Bedrohungen ausgesetzt: Rassismus und Rechtsextremismus gefährden zum Beispiel ihren inneren Zusammenhalt. Ihre Bekämpfung sowie die entschlossene Zurückdrängung von allen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit ist daher eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe von zentraler politischer Bedeutung. Das Bestreben, diese Phänomene mit dem vom Kabinettsausschuss zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus vorgelegten Maßnahmenkatalog effektiv zu bekämpfen, schreibt die Programmatik und Ziele des Nationalen Aktionsplans der Bundesregierung gegen Rassismus fort.

Der 2017 verabschiedete Nationale Aktionsplan gegen Rassismus stellt Erscheinungsformen von Rassismus und Ideologien der Ungleichwertigkeit in Gestalt ausgewählter Phänomene gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und darauf bezogene Diskriminierungen dar. Antiziganismus wird dabei als Phänomen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit explizit hervorgehoben. Der NAP knüpft damit zugleich an die „Strategie der Bundesregierung zur Extremismusprävention und Demokratieförderung“ an, die im Juli 2016 vom Bundeskabinett verabschiedet wurde mit dem Ziel, sich extremistischen Tendenzen dauerhaft und nachhaltig entgegenzustellen und für eine friedfertige demokratische Gesellschaft einzutreten.

Kern des NAP sind Positionen und Maßnahmen in folgenden Handlungsfeldern: Menschenrechtspolitik; Schutz vor Diskriminierung und Ahndung von Straftaten; Bildung und insbesondere politische Bildung; gesellschaftliches und politisches Engagement für Demokratie und Gleichwertigkeit; Diversität im Arbeitsleben, Aus- und Fortbildung sowie Stärkung interkultureller und sozialer Kompetenz im Beruf; Rassismus und Hass im Internet sowie Forschung.

Die Bundesregierung sieht in der Bekämpfung von Antiziganismus, rassistischer Diskriminierung und von Ideologien der Ungleichwertigkeit eine Daueraufgabe auf allen gesellschaftlichen Ebenen im föderativen System Deutschlands, der sich Exekutive, Legislative und Judikative in ihren jeweiligen Verantwortlichkeiten auch im Austausch mit der Zivilgesellschaft fortwährend stellen müssen.

Durch die Einrichtung des Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus wurden die Ziele des NAP übergeordnet weiter fortgeführt und aktuell konkretisiert. Insoweit ist der Abschlussbericht des Kabinettsausschusses inklusive des Maßnahmenkatalogs aus dem Jahr 2021 der gegenwärtige und operativ-fachliche Rahmen auf höchster politischer Ebene.

d) Landesaktionspläne und weitere Ländermaßnahmen in Ergänzung zum Bund

Auch für die Länder ist die Bekämpfung jeglicher Form des Antiziganismus Teil der politischen Agenda. Daher bestehen in Ergänzung des NAP auf Bundesebene ebenfalls Landesaktionspläne und weitere Ländermaßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus.

Das Land Rheinland-Pfalz beispielsweise positioniert sich mit dem Landesaktionsplan gegen Rassismus und Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit¹²: Der Landesaktionsplan hat unter anderem zum Ziel, eine Kultur der Gleichwertigkeit zu fördern, demokratisches Bewusstsein zu stärken, Diskriminierungsschutz in allen Lebensbe-

¹¹ Vgl. Koalitionsvertrag 2021 bis 2025, Seite 120

¹² Vgl. <https://mffki.rlp.de/de/themen/demokratie/landesaktionsplan-gegen-rassismus-und-gruppenbe-zogene-menschenfeindlichkeit/>

reichen zu verankern und ein gewaltfreies Leben für alle Menschen in Rheinland-Pfalz zu ermöglichen. Er verfolgt dabei einen merkmalsübergreifenden Ansatz, bei dem unter anderem Rassismus, Antiziganismus, Antisemitismus und Muslimfeindlichkeit in den Blick genommen werden.

Zum 1. September 2020 wurde beim zivilgesellschaftlichen Träger m*power eine Meldestelle für menschenfeindliche, rassistische und antisemitische Vorfälle in Rheinland-Pfalz eröffnet. Sie sammelt, dokumentiert und analysiert Vorfälle zu den Merkmalen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit über und unter der Strafbarkeitsgrenze, auch zur Abwertung von Sinti und Roma. Daraus wird ein zivilgesellschaftliches Lagebild generiert. In die dazu gehörende Netzwerkarbeit ist auch der Verband deutscher Sinti und Roma Rheinland-Pfalz einbezogen. Innerhalb des Programms „Solidarität gegen Hass und Gewalt im Netz“ werden unter anderem zielgruppenspezifische Qualifizierungsmaßnahmen, beispielsweise für Lehrpersonen und Medienschaffende entwickelt, in denen Hintergründe und Handlungsalternativen zur Abwertung betroffener Gruppen wie Sinti und Roma vermittelt werden.

Im Land Schleswig-Holstein wurde jüngst der Landesaktionsplan gegen Rassismus¹³ beschlossen und veröffentlicht, in dem Antiziganismus ausdrücklich beschrieben wird und damit auch verstärkt Gegenstand der Antirassismussarbeit, beispielsweise im Bereich des Arbeitsmarktes, werden soll.

Das Land Nordrhein-Westfalen wird mit der Novellierung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes Antidiskriminierung explizit als Aufgabe des Landes gesetzlich verankern. Entsprechend der Gesetzesbegründung umfasst die Landesaufgabe Antidiskriminierung auch konkret den Bereich des Antiziganismus. Darüber hinaus wird an unterschiedlichen Stellen im Gesetzestext Antiziganismus kontextual erwähnt, auch hinsichtlich der Fortentwicklung und Förderung von Maßnahmen gegen Antiziganismus (§ 2 Teilhabe- und Integrationsverständnis des TlntG-E).

Der Berliner Aktionsplan zur Einbeziehung ausländischer Roma bündelt zum einen positive Maßnahmen, die zugewanderten Roma in prekären Lebenslagen den Zugang zu staatlichen Regelsystemen ermöglichen. Zum anderen trägt er durch gezielte Informations-, Beratungs-, Interventions- und Community Building -Ansätze dazu bei, Antiziganismus zu bekämpfen und Partizipation zu fördern.

Das Land Baden-Württemberg hat mit der „Forschungsstelle Antiziganismus“ an der Universität Heidelberg die bundesweit erste universitäre Forschungsstelle zum Thema Antiziganismus eingerichtet. Die Forschungsstelle Antiziganismus beschäftigt sich mit grundlegenden Studien zu Ursachen, Formen und Folgen des Antiziganismus in den europäischen Gesellschaften vom Mittelalter bis in die Gegenwart. Ebenfalls in Heidelberg angesiedelt ist die „Arbeitsstelle Antiziganismusprävention“ an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg, deren Ziel es ist, Vorurteilsstrukturen durch die gezielte Dekonstruktion von Stereotypen, Vorurteilen und die De-Ethnisierung von Problemen in der Aus- und Weiterbildung von pädagogischen Fachkräften entgegenzuwirken.

e) Politische Bildung zur Bekämpfung und Prävention von Antiziganismus

Für die Bundesregierung ist politische Bildung essentiell für die Bekämpfung und Prävention von Antiziganismus. Auf Bundesebene setzt die Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) seit jeher eine Vielzahl verschiedener Maßnahmen um, die sich mit Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit befassen. Die Adressierung von Antiziganismus spielt dabei eine wichtige Rolle und wird auch künftig mit großer Aufmerksamkeit durch die BpB weiterverfolgt. Beispielhaft zu nennen sind unter anderem Zuwendungen im Rahmen der Modellprojektförderung an zivilgesellschaftliche Träger, wie das Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma (RomArchive. Digitales Archiv der Sinti und Roma; Voices of Victims – Repräsentation des NS-Völkermordes), an Amaro Drom e. V. („Jekhipe – Gemeinsam.“) sowie die RAA Berlin („Zusammen emPowern! Resilienzstrategien gegen Rassismus“). Darüber hinaus bietet die BpB verschiedene (Online-)Publikationen, Handreichungen sowie eine Themenseite zur Auseinandersetzung mit Antiziganismus an.¹⁴ Ein zentrales Anliegen ist es, zivilgesellschaftliche Kräfte zu unterstützen, die sich gegen Rassismus und Antiziganismus einsetzen.

Ebenso bedeutend bei der Bekämpfung von Antiziganismus ist für die Bundesregierung die Förderung der historisch-kulturellen Bildung. Kunst, Kultur und historische Aufarbeitung sowie die Vermittlung von Medienkompetenz tragen entscheidend und nachhaltig zur Stärkung der demokratischen Werte- und Gesellschaftsordnung bei.

Vor diesem Hintergrund wird auf Grundlage des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten und der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitssprachen das Dokumentations- und

¹³ Vgl. https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/IV/Service/Broschueren/Broschueren_IV/Kriminalpraevention/landesaktionsplan_rassismus.html

¹⁴ Vgl. <https://www.bpb.de/politik/extremismus/antiziganismus>

Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma in Heidelberg von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) und dem Land Baden-Württemberg institutionell gefördert.

Das Dokumentationszentrum fördert die Kunst und Kultur der Sinti und Roma, das Wohlfahrtswesen der Sinti- und-Roma-Verbände, die Jugend- und Bildungsarbeit und die wissenschaftliche Aufarbeitung der Geschichte und der gegenwärtigen Situation von Sinti und Roma und deren Dokumentation. Zudem unterhält es seit 2019 mit dem digitalen Archiv „RomArchive“ eine im Internet international zugängliche Wissensquelle zu den Künsten und Kulturen der Roma als Teil europäischer Kulturgeschichte.

Ferner betreibt die ebenfalls von der Beauftragten für Kultur und Medien geförderte Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas ein Denkmal für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma Europas und wird hierzu im Sommer 2022 in räumlicher Nähe eine ergänzende Freiluftausstellung zu den Lebensgeschichten und Schicksalen der Sinti und Roma eröffnen.

Auch zukünftig wird die Bundesregierung die Förderung von Kunst und Kultur sowie die historische Aufarbeitung der Sinti und Roma in Deutschland strukturell und finanziell angemessen unterstützen.

f) Präventiv-pädagogische Arbeit für Empowerment und gegen Antiziganismus

Im Rahmen der Strategie der Bundesregierung spielt im Hinblick auf die Prävention und Bekämpfung von Antiziganismus die Netzwerk-Arbeit sowie das Empowerment der Zivilgesellschaft eine zentrale Rolle, da eine lebendige Zivilgesellschaft unverzichtbar für die wehrhafte Demokratie ist. Neben dem täglichen gesellschaftlichen Engagement übernehmen zivilgesellschaftliche Organisationen eine wichtige Brückenfunktion zwischen Bevölkerung und Politik.

Daher fördert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ vielfältige Maßnahmen auf kommunaler, regionaler und bundesweiter Ebene, in den Handlungsfeldern Extremismusprävention, Demokratieförderung und Vielfaltgestaltung. In diesem Zusammenhang wird auch ein starker Fokus auf die präventiv-pädagogische Arbeit gegen Antiziganismus gelegt. So wird zum Beispiel seit Beginn der zweiten Förderperiode des Bundesprogramms Anfang 2020 erstmals ein eigenes Kompetenzzentrum Antiziganismus gefördert, das in der Zwischenzeit zu einem Kompetenznetzwerk ausgebaut wurde. Inhaltliche Schwerpunkte des Kompetenznetzwerks liegen auf:

- der Sensibilisierung der Mehrheitsgesellschaft für antiziganistische Stereotype und Vorurteile,
- der Unterstützung der gesellschaftlichen Teilhabe von Sinti und Roma,
- der Unterstützung von Empowerment-Strukturen sowie auf
- der historisch-politischen Bildung mit Bezug auf die Verfolgung und Ermordung der Sinti und Roma im Nationalsozialismus.

Neben der Bündelung von Informationen im Themenfeld, der Bereitstellung von fachlicher Beratung und der Unterstützung beim Transfer von erfolgreichen Präventionsansätzen in Bundes-, Landes- und kommunale Strukturen, dient das Kompetenznetzwerk auch als wichtige Vernetzungsstelle für die Modellprojekte, die im Rahmen von „Demokratie leben!“ mit unterschiedlichen inhaltlichen Schwerpunkten im Themenfeld der Antiziganismusprävention sowie im Bereich des Empowerment und der Stärkung von Teilhabe gefördert werden.

Ferner werden über das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ in allen Bundesländern Landes-Demokratiezentren unterstützt, die Beratungsangebote für die von rechter, rassistischer und auch antiziganistischer Gewalt Betroffenen anbieten.

Im Land Nordrhein-Westfalen werden in diesem Rahmen zum Beispiel Anlaufstellen geschaffen, die sich schwerpunktmäßig an Menschen richten, die von Antiziganismus betroffen sind. Sie sollen besondere Vertrauensarbeit zu den Communities der Sinti und Roma leisten, mehrsprachig und kultursensibel für Beratungsgespräche zur Verfügung stehen sowie regional und überregional Antidiskriminierungsmaßnahmen umsetzen.

Zudem wird innerhalb dieser Antidiskriminierungsstrukturen ein sog. Kompetenzverbund Antiziganismus gegründet, der die Aufgabe hat, Fachexpertise im Bereich Antiziganismus auszubauen und als Ansprechpartner zu fungieren.

Mit der Einrichtung einer Geschäfts- und Beratungsstelle in Zusammenarbeit mit dem Landesverband deutscher Sinti und Roma Saarland e. V. wird im Saarland zum Beispiel eine Grundlage für eine institutionalisierte Arbeit geschaffen. Diese Beratungsstelle soll perspektivisch in das Netzwerk des Landes-Demokratiezentrens integriert werden.

g) Bekämpfung von Hasskriminalität und Hate Speech

In einer sich zunehmend polarisierenden Gesellschaft erlangt das Phänomen der Hasskriminalität und Hate Speech zunehmend an Bedeutung. Es erfordert die Aufmerksamkeit aller, antiziganistische Vorurteile und Stereotype frühzeitig zu erkennen und Hass und Hetze gegenüber Sinti und Roma etwas entgegenzusetzen – im institutionellen Rahmen, aber auch durch die Zivilcourage jedes Einzelnen. Auch Medien stehen in diesem Zusammenhang in einer besonderen Verantwortung, Vorurteile und Gewalt durch ihre Berichterstattung nicht weiter zu schüren, sondern gewissenhaft mit der Meinungs- und Pressefreiheit umzugehen.

Gemäß den bundesweiten Fallzahlen politisch motivierter Kriminalität (PMK) im Jahr 2020 sind gemeldeten die Straftaten im Zusammenhang mit Hasskriminalität insgesamt gegenüber dem Vorjahr um rund 20 Prozent von 8.585 auf 10.240 Straftaten gestiegen.

Seit dem Jahr 2017 wird Antiziganismus als eigenständige Kategorie in der PMK-Statistik erfasst. Im Jahr 2020 sind dabei 128 antiziganistische Straftaten gemeldet worden, was eine Steigerung im Vergleich zu 2019 von rund 64 Prozent bedeutet. Die Bundesregierung verstärkt entschieden ihren Kampf gegen Hasskriminalität. Gesetzliche Regelungen, die Strafverschärfungen vorsehen und mit denen neue Strafvorschriften geschaffen wurden, sind kürzlich in Kraft getreten.

Durch das 2017 in Kraft getretene Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) wird die Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken gewährleistet. Das NetzDG verpflichtet Anbieterinnen und Anbieter sozialer Netzwerke rechtswidrige Inhalte i. S. d. § 1 Absatz 3 NetzDG zügig zu entfernen. Die Vorgaben des NetzDG wurden 2021 durch zwei Gesetze erweitert. Mit dem Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität wurde eine Meldepflicht eingeführt, die die Anbieterinnen und Anbieter sozialer Netzwerke dazu verpflichtet, bestimmte besonders schwere rechtswidrige Inhalte nicht mehr nur zu löschen, sondern diese auch an eine Zentralstelle beim Bundeskriminalamt zu melden. Mit dem Gesetz zur Änderung des NetzDG wird zudem ein Gegenvorstellungsverfahren eingeführt, das es sowohl den Inhalteverfasserinnen und –verfassern als auch den Beschwerdeführenden ermöglicht, gegen die Entscheidungen der Netzwerkanbieter vorzugehen.

Im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ wird zudem das Kompetenznetzwerk „Hass im Netz“ gefördert. Ziel des Netzwerks ist es, bedarfsgerechte Lösungen im Umgang mit Hass im Netz für verschiedene Zielgruppen, insbesondere für Kinder und Jugendliche zu entwickeln. Dabei wird auch das Themenfeld Antiziganismus in den Blick genommen.

Darüber hinaus wird derzeit der Aufbau einer Bundesarbeitsgemeinschaft gegen Hass im Netz als Begleitprojekt über das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ gefördert. Ziel des Projekts ist es Initiativen gegen Hass im Netz sowie aus dem Bereich der Forschung noch enger miteinander zu verknüpfen.

Zudem fördert die Bundeszentrale für politische Bildung im Rahmen des Programms „Demokratie im Netz“ als Teil des Maßnahmenkatalogs des Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus digitale Bildungs- und Interventionsformate, die entweder digitale Partizipation zum Ziel haben oder die präventive oder interventive Auseinandersetzung mit digitalen Formen des Rechtsextremismus, Rassismus und anderen auf gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit bezogene Kommunikation.

Bestehend aus zwei Säulen (Prävention und Intervention sowie Partizipation) soll das Förderprogramm die Gefährdungen für die Demokratie, die sich aus Rechtsextremismus, Rassismus, Antiziganismus und alle anderen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit ergeben bearbeiten. Zugleich sollen die Potenziale partizipativer Angebote im Netz durch digitale politische Bildungsarbeit gestärkt werden.

Auf Ebene der Länder wird ebenfalls sehr entschlossen gegen Hasskriminalität im Internet vorgegangen. So hat beispielsweise Niedersachsen 2019 im Landeskriminalamt eine Zentralstelle zur polizeilichen Bekämpfung der Hasskriminalität im Internet eingerichtet. Zudem wurde die landeseinheitliche Website www.opferschutz-niedersachsen.de ins Leben gerufen. Dort können unter anderem Betroffene von Diskriminierung, speziellen Formen von Rassismus – wie dem Antiziganismus – oder Hasskriminalität Informationen darüber erhalten, wie Ihnen geholfen werden kann.

2. Verringerung von Armut und sozialer Ausgrenzung

a) Soziale Teilhabe und Sozialstaat

Die Förderung und Sicherung der sozialen Partizipation von Sinti und Roma in Deutschland stellt eine wichtige politische Priorität der Bundesregierung dar. Sie berücksichtigt die Verringerung von Armut und sozialer Ausgrenzung von Sinti und Roma entsprechend bei der Festlegung der nationalen Ziele zur Umsetzung des neuen

EU-Kernziels zur Armutsreduktion bis zum Jahr 2030 gemäß dem Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte. Dabei besteht eine zentrale Aufgabe des Sozialstaates darin, als Garant für soziale Gerechtigkeit und ein soziales Miteinander zu sorgen. Er sichert Lebensrisiken ab, unterstützt Menschen in besonderen Lebenslagen und ermöglicht soziale Teilhabe. Bei sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung von Armut verfolgt die Bundesregierung einen Ansatz unabhängig von ethnischer Herkunft und Zugehörigkeit. Insofern steht der Zugang zu den allgemeinen staatlichen Maßnahmen auch den Sinti und Roma offen. In diesem Kontext ist der Bundesregierung das Phänomen von Diskriminierung als mögliches Exklusionsrisiko von staatlichen Leistungen bewusst, weshalb großen Wert auf Sensibilisierungsmaßnahmen bei den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gelegt wird. Beispielhaft ist hier die Kompetenzstelle gegen Antiziganismus der Stiftung niedersächsische Gedenkstätten zu nennen, die durch Multiplikatorinnen und Multiplikatoren verschiedene Berufsgruppen für vorurteils- und diskriminierungsbewusstes Handeln qualifiziert, um die Teilhabe von Sinti und Roma zu verbessern.

Die nachfolgend beschriebenen sozialen Maßnahmen, Regelungen und Projekte auf Bundesebene, tragen zur Bekämpfung von Armut bei:

Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB) II

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende stellt das soziokulturelle Existenzminimum für Leistungsberechtigte sicher. Zu den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gehören auch angemessene Unterkunftskosten. Daneben sind Leistungen umfasst, die auf die Integration in Beschäftigung zielen.

Leistungsberechtigt ist, wer erwerbsfähig ist, die Voraussetzungen zum Alter erfüllt, den gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und hilfebedürftig ist, also den Lebensunterhalt nicht oder nicht vollständig mit eigenen Mitteln (Einkommen oder Vermögen) decken kann. Ausländerinnen und Ausländer haben – unabhängig von ihrer Herkunft – grundsätzlich unter denselben Voraussetzungen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende wie Inländerinnen und Inländer. Ausgeschlossen von Leistungen nach dem SGB II sind lediglich nicht erwerbstätige Zugewanderte in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts in Deutschland sowie darüber hinaus Zugewanderte, die kein Aufenthaltsrecht haben oder deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt.

Sozialhilfe – SGB XII

Personen, die in eine Notlage geraten sind, die sie aus eigenen Kräften und Mitteln nicht überwinden können, erhalten Sozialhilfe nach dem SGB XII.

Die Sozialhilfe sieht ein differenziertes System an Hilfeleistungen vor. Für die Bestreitung des Lebensunterhalts und damit zur Gewährleistung des menschenwürdigen Existenzminimums stehen Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zur Verfügung. Nicht anderweitig gegen die Folgen von Krankheit abgesicherte Personen haben Anspruch auf Hilfen zur Gesundheit.

Personen, die gegen die finanziellen Folgen des Eintritts von Pflegebedürftigkeit nicht oder nicht in ausreichendem Umfang abgesichert sind, erhalten Leistungen der Hilfe zur Pflege. Ferner umfasst die Sozialhilfe auch Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Lebenslagen und Hilfe in anderen Lebenslagen.

Wie im Bereich des SGB II sind auch im SGB XII in bestimmten Konstellationen Leistungsausschlüsse für Ausländerinnen und Ausländer vorgesehen. Die Leistungsausschlüsse entsprechen dabei den oben bereits dargestellten Ausschlüssen im SGB II. Darüber hinaus besteht ein weiterer Ausschlussbestand bei SGB XII-Leistungen, wenn die Einreise zum Zwecke der Erlangung von Sozialhilfe erfolgt. Im Fall eines Leistungsausschlusses nach dem SGB II oder dem SGB XII und bestehender Hilfsbedürftigkeit erhalten Zugewanderte bis zu einem Monat und einmalig innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren spezifische Überbrückungsleistungen, um ihren existentiellen Bedarf bis zur Ausreise zu sichern. Im Einzelfall können unter weiteren Voraussetzungen Härtefallleistungen gewährt werden, die inhaltlich und zeitlich über die Überbrückungsleistungen hinausgehen.

Asylbewerberleistungsgesetz

Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) regelt den Leistungsbezug von Personen im Asylverfahren, Geduldeten und ausreisepflichtigen Personen sowie weiteren Personengruppen (siehe § 1 Absatz 1 AsylbLG), sofern sie hilfsbedürftig sind.

AsylbLG-Leistungsberechtigte sind von anderen Sozialleistungen wie der Sozialhilfe nach dem SGB XII oder der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II ausgeschlossen und erhalten im Allgemeinen geringere

Leistungen. Nach 18-monatigem ununterbrochenem Aufenthalt in Deutschland erhalten AsylbLG-Leistungsrechtigte regelmäßig Leistungen entsprechend der Sozialhilfe (SGB XII).

Europäischer Sozialfonds Plus (ESF Plus) 2021 bis 2027

Der Europäische Sozialfonds Plus (ESF Plus) wird in der neuen EU-Förderperiode 2021 bis 2027 schwerpunktmäßig in die folgenden drei Hauptbereiche investieren:

- allgemeine und berufliche Bildung sowie lebenslanges Lernen;
- Wirksamkeit der Arbeitsmärkte und gleicher Zugang zu hochwertigen Arbeitsplätzen sowie
- soziale Inklusion, Gesundheit und Bekämpfung der Armut.

Gemäß der ESF Plus-Verordnung werden dabei mindestens 25 Prozent der gesamten ESF Plus-Mittel der Förderung der Armutsbekämpfung und sozialen Inklusion und mindestens 3 Prozent der Bekämpfung der materiellen Deprivation und sozialen Integration der am stärksten benachteiligten Personen zugewiesen.

Hierbei wurde für den Bundes-ESF der Mainstreaming-Ansatz ausdrücklich deshalb ausgewählt, um allen benachteiligten Gruppen gleichberechtigten Zugang zu den Maßnahmen zu ermöglichen. Eine Hervorhebung von Sinti und Roma über eine Priorität oder eine spezifische Programmlinie würde diesem Ansinnen entgegenstehen und andere gleichermaßen bedürftige Gruppen benachteiligen.

Benachteiligte Gruppen, wie Nichterwerbstätige und Langzeitarbeitslose, Kinder, marginalisierte Gemeinschaften wie die Roma, die am stärksten benachteiligten Personen und Drittstaatsangehörige werden in dem Politikbereich Inklusion des ESF Plus ausdrücklich genannt.

Neben der Förderung von Maßnahmen der sozialen Inklusion und der Armutsbekämpfung sowie der Verbesserung der Bildungschancen benachteiligter Personen und der Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung, die sich explizit an die Zielgruppe der Zugewanderten richten, wird das ESF Plus-Bundesprogramm auch deren chancengerechte Teilhabe am Arbeitsmarkt fördern. Die Bekämpfung der Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion, der Weltanschauung, der Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung wird während der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Evaluierung in sämtlichen ESF Plus-Förderprogrammen als „Bereichsübergreifender Grundsatz“ verfolgt.

Zu nennen wären für diese Zielgruppe folgende ESF Plus-Programme:

- EhAP Plus -Eingliederung hilft gegen Ausgrenzung der am stärksten benachteiligten Personen

Als Nachfolgeprogramm des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (EHAP) in der Förderperiode 2014 – 2020 verfolgt der EhAP Plus nunmehr als eigene Priorität im ESF Plus-Bundesprogramm die Ziele, zur Armutsbekämpfung beizutragen und die soziale Inklusion der am stärksten benachteiligten Personen zu verbessern. Dabei richtet er sich weiter an zwei Gruppen: Neu zugewanderte Unionsbürgerinnen und -bürger sowie Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen, darunter Familien und Kinder. Die programmatische Ausrichtung von EhAP Plus stellt demnach auf Problemlagen ab, von denen insbesondere Roma vor allem aus Bulgarien und Rumänien betroffen sind. Ziel ist es – auch um die vom Zuzug stark betroffenen Kommunen zu entlasten –, die betroffenen Personen an lokal oder regional vorhandene Angebote des regulären Hilfesystems zu vermitteln. Das geschieht insbesondere durch niedrigschwellige, muttersprachliche und individuelle Ansprache, Beratung und Begleitung der Betroffenen zu Behörden oder zu anderen Hilfsangeboten. Hierbei sollen die Voraussetzungen für die soziale Inklusion der betroffenen Personen verbessert und die geförderten Projekte verstetigt und in kommunale Strukturen überführt werden.

Ebenfalls gefördert werden soll ein bundesweit und niedrigschwellig ausgerichtetes Modellprojekt zur aufsuchenden Information und Verweisberatung in den sozialen Medien. Damit sollen insbesondere diejenigen unterstützt werden, die eine Förderung vor Ort nicht erreicht, sei es im ländlichen Raum oder in den Herkunftsländern. Auch Falschinformationen in den sozialen Medien soll damit entgegengewirkt werden. Die Projekte werden voraussichtlich ab Mitte 2022 starten.

Um den Zugang und die Inanspruchnahme von Hilfsangeboten für diese Zielgruppen zu verbessern, werden im EhAP Plus begleitende Maßnahmen zur Sensibilisierung und (interkulturelle) Schulung insbesondere von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern öffentlicher Verwaltungen, Einrichtungen des regulären Hilfesystems, sowie Trägern der sozialen Arbeit vor Ort, bezogen auf die Lebenslagen und Bedürfnisse der Zielgruppen sowie zu den Themen Antiziganismus und Antidiskriminierung, zusätzlich gefördert.

- „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“

Das Programm fördert Maßnahmen für die Zielgruppe der Geflüchteten mit den Zielen der nachhaltigen Aufnahme einer Beschäftigung, einer Ausbildung, der (Wieder-)Aufnahme des Schulbesuchs mit dem Ziel des Schulabschlusses sowie Maßnahmen um den Übergang Schule-Beruf zu begleiten. Darüber hinaus werden strukturelle Maßnahmen durchgeführt, um den Zugang zum Arbeitsmarkt für die Zielgruppe zu verbessern.

- „Win-Win“ – Passgenaue Integration von Migranten in klein- und mittelständische (Migranten-/Sozial-) Unternehmen

Das Programm fördert Maßnahmen zur Aufnahme einer Beschäftigung oder Ausbildung insbesondere von jungen Männern mit Migrationshintergrund, die keine Ansprüche auf Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II haben oder diese nicht kennen, in klein- und mittelständische Unternehmen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts für ihre Familien und Kinder.

- „MY TURN“ – Frauen mit Migrationserfahrung starten durch

Dieses Programm zielt darauf ab, dass mehr geringqualifizierte (neu-) zugewanderte Frauen mit einem besonderen Unterstützungsbedarf als bislang an Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen und mehr Frauen in Ausbildung und Beschäftigung integriert werden können. „Rat geben – Ja zur Ausbildung!“

- „Rat geben – Ja zur Ausbildung!“

Das Programm fördert die Verbesserung des Wissens von Jugendlichen mit Migrationsgeschichte und schwierigem sozioökonomischen Umfeld über die Informations-, Förder- und Ausbildungsangebote beim Übergang Schule-Berufsausbildung durch Schulungen von Bezugspersonen im unmittelbaren Lebensumfeld (Train the Trainer).

- „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

Dieses Programm fördert Anerkennungs- und Qualifizierungsberatungen sowie Qualifizierungsmaßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse mit dem Ziel der vollen Anerkennung des Berufsabschlusses und der bildungsadäquaten Einmündung in den Arbeitsmarkt, Beratungen zur fairen Integration sowie flankierende Maßnahmen der Fachkräfteeinwanderung für die zentralen Arbeitsmarktakteure.

b) Landesaktionspläne und weitere Maßnahmen

Auch für die Länder stellt die Förderung und Sicherung der sozialen Partizipation von Sinti und Roma ein zentrales Anliegen dar. Daher bestehen in Ergänzung zu den Maßnahmen auf Bundesebene ebenfalls Landesaktionspläne und weitere Ländermaßnahmen zur Bekämpfung von Armut und Förderung der sozialen Teilhabe. Die Länder setzen sich entschieden für eine gleichberechtigte Teilhabe von Sinti und Roma in allen relevanten gesellschaftlichen Lebensbereichen ein. Sie plädieren vor diesem Hintergrund für den weiteren Ausbau integrativer Angebote und einen verbesserten Zugang zur Teilhabe. Mit ihren Kompetenzen nehmen die Länder hierbei eine wichtige Rolle ein.

Der Aktionsplan des Landes Rheinland-Pfalz zur Armutsbekämpfung beispielsweise beinhaltet Maßnahmen in acht Handlungsfeldern: Finanzielle Situation, Lebenssituation, Wohnen und Quartier, Bildung, Teilhabe und Anerkennung, Gesundheit, Angebots- und Unterstützungssysteme und Mobilität. Diese auf die Lebenslagen der Menschen ausgerichtete Betrachtungsweise macht zwei zentrale Eckpunkte der rheinland-pfälzischen Strategie zur Armutsbekämpfung deutlich: Es wird ressortübergreifend gehandelt und es werden auch Handlungsbedarfe jenseits der Einkommensarmut in den Blick genommen. Das übergeordnete Ziel der präventiven und nachhaltigen Armutspolitik ist es, jeder Bürgerin und jedem Bürger die Teilhabe sowohl am wirtschaftlichen als auch am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.¹⁵

Im Land Nordrhein-Westfalen stellt die verstärkte Zuwanderung von Menschen aus Südosteuropa dortige Kommunen vor besondere Herausforderungen. Das spezielle Förderprogramm Südosteuropa verfolgt das Ziel, die Teilhabe und Integration von Zugewanderten aus Südosteuropa in den Kommunen zu unterstützen. Das neue Programm, das für weitere drei Jahre geplant ist, baut auf den Erkenntnissen dieser bisherigen Förderung auf und entwickelt Ansätze weiter und überträgt sie auf weitere Kommunen.

Hierbei werden die schon entwickelten Best-Practice-Beispiele der Kommunen berücksichtigt: Beschäftigungsprojekte mit Qualifizierungsanteilen, wie niedrigschwellige berufsbezogene Sprachkurse, die die Chancen auf dem ersten Arbeitsmarkt erhöhen; Konzepte zur lebensweltlichen Information und Unterstützung unter Einbezug

¹⁵ Vgl. https://mastd.rlp.de/fileadmin/msagd/Aktuelles/Aktuelles_Dokumente/Aktionsplan_Armutbekaempfung_11122020.pdf

von Social Media, zum Beispiel auch mit Beiträgen von Vorbildern mit Roma-Hintergrund; sowie Konzepte zur Förderung der Bildungsteilhabe unter Einbezug von Angehörigen der Roma.

Das Land Thüringen unterstützt unterdessen eine Förderung von integrierten Sozialplanungsprozessen in kommunalen Gebietskörperschaften. Denn nur mit einer guten sozialen Infrastruktur können benachteiligte Wohngegenden aufgewertet werden und zur Erhöhung ihrer Attraktivität für Unternehmen und Arbeitskräfte und zur Bewältigung von Prozessen des sozialen Wandels beitragen. Die Stadt Weimar setzt beispielsweise im Zuge dieser Förderung das Konzept der Präventionskette um. Für die Sozialräume mit besonderem Entwicklungs- und Förderbedarf werden die Aspekte Bildungs- und Gesundheitsförderung, Soziales, Arbeit und Stadtplanung miteinander verknüpft. Dadurch erhöht sich die Transparenz über Handlungsschwerpunkte und Zielsetzungen in der Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure. Maßnahmen und Settings beziehen die Lebenswelten der Menschen mit ein und lassen sich so passgenau ausrichten.

Das Land Schleswig-Holstein stärkt die niederschwellige Sozialberatung für Sinti und Roma zur Förderung der sozialen Integration und Eingliederungsstrategien durch die Deutsche Angestellten Akademie Kiel in Zusammenarbeit mit dem Landesverband deutscher Sinti und Roma. Bei diesem Projekt liegt der Schwerpunkt auf zugewanderten Roma und ihren Familien. In der Geschäftsstelle des Landesverbands deutscher Sinti und Roma wird für deutsche Sinti und Roma eine Sozialrechtsberatung durch einen Rechtsanwalt angeboten, der bei Bedarf durch einen Steuerberater unterstützt wird.

3. Förderung der Teilhabe und Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft

Das erklärte Ziel der Bundesregierung ist eine selbstbewusste, lebendige und demokratische Gemeinwesenkultur, in der rassistische Strömungen keinen Platz finden – eine Gesellschaft, die sich durch Zusammenhalt auszeichnet. Das Zusammenwachsen der Menschen ist hierfür von entscheidender Bedeutung: Ziel ist es, dass die Menschen in Deutschland – ob mit oder ohne Einwanderungsgeschichte – ein Gemeinschaftsgefühl entwickeln und Integration als gesamtgesellschaftliche Aufgabe verstehen. Das meint auch, gemeinsam Verantwortung für das Zusammenleben in Deutschland zu übernehmen. Neben dem täglichen gesellschaftlichen Engagement übernehmen zivilgesellschaftliche Organisationen eine wichtige Brückenfunktion zwischen Bevölkerung und Politik.

Hierzu sollten Menschen aus der Gruppe der Sinti und Roma in allen Lebensbereichen vertreten sein. Zusammenwachsen braucht daher Strukturen, die Chancengleichheit ermöglichen, sowie Orientierung, wie das gelingt. Hierfür sind Zugänge notwendig, aber auch Begegnungen, Dialoge und die Bereitschaft aller, sich einzubringen. Die Bundesregierung verfolgt vor diesem Hintergrund einen intensiven Austausch mit zivilgesellschaftlichen Akteuren der Sinti und Roma auf vielfältigen institutionellen Ebenen.

a) Nationale Roma Kontaktstelle

Für den Austausch und die Zusammenarbeit mit den vielfältigen zivilgesellschaftlichen und zwischenstaatlichen Partnerschaften ist die koordinierende Rolle der Nationalen Roma Kontaktstelle besonders relevant. Gemäß den Anforderungen aus dem EU-Rahmen 2030 sollen die Nationalen Roma Kontaktstellen (National Roma Contact Points; NRCPs) deshalb ausgebaut und gestärkt werden. Dies wurde in Deutschland mit dem Maßnahmenkatalog des Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus in die Wege geleitet, der den Aufbau der Nationalen Roma Kontaktstelle entsprechend der EU Roma Strategie 2030 als interministerielle Koordinierungsstelle der Strategie in der Konzeptions- und Umsetzungsphase vorsieht. Dieses Ziel wurde auch aktuell durch den Koalitionsvertrag 2021 – 2025 bekräftigt.¹⁶ Die Stärkung der Nationalen Roma Kontaktstelle soll entsprechend des EU-Rahmens 2030 folgende Aktivitäten unterstützen:

- Einbringen in Kernaktivitäten des EU-Netzwerks der NRCPs
- Konsultation und Zusammenarbeit mit relevanten Akteuren
- Aufbau von Kapazitäten zur aktiven Beteiligung der Zivilgesellschaft
- Aufbau nationaler Roma-Plattform als Austauschformat mit der Zivilgesellschaft
- Regelmäßige Vorlage eines Fortschrittsberichts
- Evaluation/Monitoring der nationalen Umsetzung etablieren

Im Rahmen der Erarbeitung der nationalen Umsetzungsstrategie hat die Nationale Roma Kontaktstelle Gesprächsrunden und Austauschformate mit den zuständigen Ressorts, den Ländern und kommunalen Spitzenverbänden

¹⁶ Vgl. Koalitionsvertrag 2021 bis 2025, Seite 120

sowie der Zivilgesellschaft durchgeführt. Die Beteiligung der verschiedenen Akteure in mehreren Etappen mündete in der vorliegenden Umsetzungsstrategie.

Die im BMI angesiedelte Nationale Roma Kontaktstelle wirkt koordinierend, wobei die fachlich zuständigen Ressorts entlang ihrer inhaltlichen Betroffenheit zur Ausgestaltung der nationalen Umsetzungsstrategie beitragen.

Der neue 10-Jahresplan baut, wie an anderer Stelle bereits beschrieben, auf der bisherigen EU-Roma-Strategie bis 2020 auf und rückt neben der Fortführung der sozioökonomischen Inklusion (in den Bereichen Bildung, Beschäftigung, Wohnraum und Gesundheit) die Themen der Gleichstellung und Teilhabe in den Fokus.¹⁷

Integrationspolitik, die Förderung der Teilhabe und die Bekämpfung von Rassismus sind Querschnittsaufgaben aller politischen Institutionen Deutschlands, die nur gelingen kann, wenn sie als gemeinsame Aufgabe von Bund, Länder und Kommunen und unter Beteiligung der Zivilgesellschaft verstanden werden. Daher sind neben dem Bund vor allem die Länder und Kommunen beim Erstellungsprozess auf mehreren Ebenen beteiligt, denn sie nehmen mit ihren Kompetenzen bei der entsprechenden Umsetzung eine zentrale Rolle ein. Sie sind somit bei der Erarbeitung der nationalen Umsetzungsstrategie 2030 involviert.

Darüber hinaus soll auch der aufgenommene breite Dialog mit den Vertreterinnen und Vertretern der nationalen Minderheit und zugewanderten Roma, der während der Vorbereitungen der EU-High-Level-Konferenz aufgenommen wurde, sowie bei der schriftlichen und mündlichen Anhörung zu den Vorschlägen der Sinti und Roma in Bezug auf die neue Umsetzungsstrategie fortgesetzt wurde, verstetigt werden. Die Bundesregierung wird diesen Austausch künftig fortsetzen und in einem regelmäßigen Turnus zu Themen, welche die Umsetzung des EU-Rahmens betreffen, eine Dialogplattform zwischen den zuständigen Akteuren des Staates und der Zivilgesellschaft einrichten. So sollen der Prozess der Umsetzung und der Austausch hierüber offenbleiben, um aktuelle Entwicklungen und neue Erfahrungswerte einbeziehen zu können.

b) Dialoge auf Bundesebene

Zudem haben sich bereits Dialogformate auf Bundesebene etabliert, die weiter fortgeführt werden. Zur Stärkung der partizipativen Teilhabe und der Interessensvertretung wurde speziell für die Zielgruppe der Sinti und Roma der Beratende Ausschuss für Fragen der deutschen Sinti und Roma beim BMI eingerichtet. Dieser hat die Aufgabe, alle die nationale Minderheit betreffenden Fragen der Bundespolitik zu erörtern. Mitglieder im Beratenden Ausschuss sind neben den Vertreterinnen und Vertretern des Zentralrates Deutscher Sinti und Roma und der Sinti Allianz Deutschland Vertreterinnen und Vertreter von BKM und BMI sowie der Fraktionen im Deutschen Bundestag und der Länder.

Weiterhin nehmen Vertreterinnen und Vertreter von Sinti und Roma am Dialog der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration mit Migrantenorganisationen teil. Die Beauftragte führt regelmäßig einen Dialog mit Migrantenorganisationen und Selbstvertretungen im Bundeskanzleramt für die Bundesregierung durch. Hierbei besteht für Migrantenorganisationen die Möglichkeit, Stellung zu aktuellen integrationspolitischen Maßnahmen zu nehmen. 2021 wurden in diesem Rahmen gemeinsam mit der damaligen Bundeskanzlerin Merkel die Bedarfe und Herausforderungen im Hinblick auf die Corona-Pandemie diskutiert.

Weitere Beteiligungen auf Bundesebene von Migranten- und Selbstorganisationen, worunter auch Sinti und Roma organisiert sind, erfolgten im Rahmen des NAP Integration und des Integrationsgipfels sowie anderer Formate der Integrationsbeauftragten. Diese Beteiligung fördert die Interessensvertretung und die Teilhabe an integrationspolitischen Diskursen sowie die Mitwirkung von Migranten- und Selbstorganisationen an Maßnahmen von Bund, Ländern, Kommunen und mit anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen.

Das Prinzip der Partnerschaft ist ferner ein Grundprinzip im ESF-Bundesprogramm. Sozialpartner und Nichtregierungsorganisationen sind in unterschiedlicher Form eng in die Begleitung und Umsetzung der ESF-Programme des Bundes und der Länder eingebunden. Der im ESF Plus verbindlich einzurichtende Begleitausschuss (BGA) setzt sich zusammen aus dem für die ESF-Umsetzung zuständigen Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) sowie in beratender Funktion einer Vertretung der Europäischen Kommission, weiteren an der ESF Umsetzung beteiligten Bundesministerien, Vertretungen aus den Bundesländern, kommunalen Spitzenverbänden, Wohlfahrtsverbänden und anderen gemeinnützigen Trägern, einschließlich der Sinti und Roma-Organisationen.

¹⁷ Vgl. KOM (2011) 173 endgültig

c) Staatsverträge, Beiräte und Integrationsräte auf Länderebene

Wie bereits erwähnt, ist im föderativen Gefüge der Bundesrepublik Integrationspolitik und Förderung der Teilhabe eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Ländern und Kommunen – daher ist Integration und Teilhabe immer als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu verstehen. Bei der Nationalen Umsetzungsstrategie wirken Bund, Länder und Kommunen somit entlang ihrer Kompetenzen stark zusammen.

Einige Länder haben mit den jeweiligen Landesverbänden Staatsverträge unterzeichnet, in denen eine enge Zusammenarbeit mit Sinti und Roma vereinbart wurde, wie zum Beispiel im Freistaat Bayern, dem Land Baden-Württemberg und Hessen. Damit soll der Minderheitenschutz der Sinti und Roma wesentlich gestärkt werden. Die Landesregierungen unterstützen ausdrücklich die Minderheit in den Bereichen des wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Lebens. Neben der Förderung der gleichberechtigten Teilhabe der Minderheit beinhalten die Staatsverträge zumeist auch finanzielle Unterstützung für Sinti und Roma.

Im Rahmen des Staatsvertrages im Land Baden-Württemberg wurde ein „Rat für die Angelegenheiten der deutschen Sinti und Roma in Baden-Württemberg“ geschaffen, der paritätisch mit Vertreterinnen und Vertretern der Minderheit und staatlichen Vertretern besetzt ist.

Daneben wurde in Berlin zum Beispiel im Zuge der Novellierung des Berliner Partizipations- und Integrationsgesetzes ein Beirat für Angelegenheiten von Roma und Sinti etabliert. Der Beirat soll der Verwaltung in allen Belangen, Maßnahmen und Themen, die in Berlin lebende Roma und Sinti betreffen, beratend zur Seite stehen.

Im Land Nordrhein-Westfalen sind Integrationsräte und Integrationsausschüsse als Pflichtgremien in § 27 der Gemeindeordnung festgeschrieben. Sie vertreten die Interessen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte auf kommunaler Ebene. Bei den zurückliegenden Wahlen ist der Landesintegrationsrat aktiv auf in den Gremien unterrepräsentierte Gruppen – so auch Sinti und Roma – zugegangen und hat für die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts geworben. Damit unterstützt Nordrhein-Westfalen die politische Partizipation von Sinti und Roma nachdrücklich.

Die Beteiligung an der Besetzung von Rundfunkbeiräten, um die Interessen der Minderheit zu wahren und Antiziganismus in den Medien zu begegnen, ist eine regelmäßige Forderung der Zivilgesellschaft. Der Beauftragte der Bundesregierung für Nationale Minderheiten unterstützt die Bemühungen der nationalen Minderheit, in den Rundfunkräten der Landesmedienanstalten vertreten zu sein, die in Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg bereits gelebte Praxis ist (SWR-Rundfunkrat).

Wenngleich der Zusammensetzung der Rundfunkräte auf Länderebene regelmäßig eine sorgfältige Abwägungsentscheidung vorausgeht, die eine möglichst große Vielfalt widerspiegeln soll und dem Gesetzgeber vorbehalten ist, sind die Sitze in den Aufsichtsgremien aufgrund der Vielzahl der gesellschaftlichen Interessensgruppen zwangsläufig begrenzt. Unabhängig von ihrer konkreten Zusammensetzung bleiben die Landesrundfunkräte aufgefordert, die Verpflichtung zu ausgewogener Berichterstattung ernst zu nehmen und Beiträge zur Situation der Sinti und Roma kritisch auf eine mögliche Diskriminierungsanfälligkeit zu prüfen.

d) Antidiskriminierungsstelle des Bundes

Bei den Abstimmungen zur Umsetzung der EU-Roma-Strategie 2030 auf nationaler Ebene ist auch die Antidiskriminierungsstelle des Bundes beteiligt. Ihr kommt insofern eine besondere Rolle zu, da sie als unabhängige Einrichtung eigene Impulse in die Diskussion einbringen kann. Dabei hat sich im Austausch zwischen der Nationalen Roma Kontaktstelle und der Antidiskriminierungsstelle des Bundes ein Weg abgezeichnet, das Thema der Evaluation und des Monitorings unter Beteiligung der Zivilgesellschaft fortzuentwickeln (siehe Kapitel F.).

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes bezieht bei ihrer Tätigkeit immer auch Nichtregierungsorganisationen sowie Einrichtungen, die auf europäischer, Bundes-, Landes- oder regionaler Ebene zum Schutz vor Benachteiligungen tätig sind, in geeigneter Form ein.

Die Antidiskriminierungsstelle verfolgt bei ihrer Arbeit grundsätzlich einen partizipativen Ansatz, dies gilt auch mit Blick auf die Gruppe der Sinti und Roma. Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma ist im Beirat der Antidiskriminierungsstelle vertreten. Neben ihren gesetzlichen Aufgaben der Forschung und Öffentlichkeitsarbeit richtet sich die Antidiskriminierungsstelle gezielt an Personen, die Benachteiligungen erfahren haben. Dabei kann die Antidiskriminierungsstelle insbesondere:

- über Ansprüche nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz informieren,
- Möglichkeiten des rechtlichen Vorgehens im Rahmen gesetzlicher Regelungen zum Schutz vor Benachteiligungen aufzeigen,

- Beratungen durch andere Stellen vermitteln und
- eine gütliche Einigung zwischen den Beteiligten anstreben.

e) Internationale Zusammenarbeit

Die Bundesregierung ist sich ihrer historischen Verantwortung bewusst und engagiert sich auch auf europäischer und internationaler Ebene für den Schutz und die Interessen der Sinti und Roma. Die Bundesregierung verfolgt dabei das Ziel, die historische und aktuelle Situation der Roma sichtbar zu machen und die unterschiedlichen internationalen Initiativen miteinander zu verschränken.

Mit Sorge nimmt die Bundesregierung daher zur Kenntnis, dass die mangelnde Anerkennung des Völkermords an den Sinti und Roma zu den Vorurteilen und zur Diskriminierung beigetragen hat, die viele Gemeinschaften der Sinti und Roma in Europa heute noch erfahren.

Auf internationaler Ebene legte das Auswärtige Amt (AA) vor diesem Hintergrund während des Vorsitzes in der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA) 2020/2021 den Schwerpunkt auf die Bekämpfung von Relativierung und Verfälschung des Holocaust. Um die internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich zu stärken und voranzubringen, wurde gemeinsam mit den Delegierten der 34 IHRA-Mitgliedsstaaten am 8. Oktober 2020 eine nicht rechtsverbindliche Arbeitsdefinition zu Antiziganis-

mus verabschiedet. Diese Definition legt fest, was unter dem Begriff Antiziganismus als eine bestimmte Form von Rassismus, Ausgrenzung und Diskriminierung fällt. Die Arbeitsdefinition soll insbesondere in der Schul- und Erwachsenenbildung sowie in der Aus- und Weiterbildung in den Bereichen Justiz und Exekutive zur Anwendung kommen. Deshalb ist sie ein wichtiges Instrument, um Hass gegen oder Diskriminierung von Sinti und Roma im Alltag oder im Internet zu erkennen und entschieden entgegenzutreten. Deutschland hat diese Arbeitsdefinition im März 2021 auf nationaler Ebene angenommen. Darüber hinaus unterstützt das Auswärtige Amt Roma-Organisationen bei der Selbstermächtigung, dem Erarbeiten und Einbringen von Roma-Anliegen in die EU Roma-Strategie und beim Holocaustgedenken.

Im Europarat setzt die Bundesregierung ihr Engagement an der Arbeit der Berichterstattungsgremien des Ministerkomitees im Rahmen der Monitoring-Verfahren zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten und der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen durch die Vertragsstaaten fort.

Darüber hinaus wirkt die Bundesregierung in den Expertenausschüssen des Europarats zu Themen betreffend die nationalen Minderheiten mit, sowohl im Expertenkomitee für Angelegenheiten der Roma und Fahrenden (ADIRROM) als auch im übergeordneten Lenkungsgremium für Antidiskriminierung, Diversität und Inklusion (CDADI).

Auch im Rahmen des Vorsitzes im Ministerkomitee (November 2020-Mai 2021) gehörte die Förderung der Roma als größte Minderheit Europas zu den Programm-Schwerpunkten, insbesondere durch kulturelle Aktivitäten in Zusammenarbeit mit dem European Roma Institute for Arts and Culture (ERIAC). Dieses Engagement durch Gremientätigkeiten auf europäischer und internationaler Ebene wird die Bundesregierung auch künftig fortsetzen.

Die Bundesregierung setzt sich darüber hinaus für die Belange der Sinti und Roma bei jeder angemessenen Gelegenheit ein, so unter anderem zum Anlass des Internationalen Tags der Roma im Jahr 2020, um auf die Diskriminierung und Verfolgung der Sinti und Roma weltweit aufmerksam zu machen. Zuletzt hob die Bundesregierung dabei besonders hervor, dass die Ausbreitung des Corona-Virus die Sinti- und Roma-Minderheit vor besondere Probleme stellt, denn: medizinisch, hygienisch, bei der Versorgung mit Wohnraum, Wasser, Strom und Lebensmitteln haben Roma international einen nach wie vor sehr beschränkten Zugang zu grundlegenden Gütern. Vor diesem Hintergrund begrüßt die Bundesregierung besonders, dass die Europäische Kommission ihre Programme überprüft und Mittel zur Linderung der akuten Not von Roma umgeschichtet hat. Deutschland hat überdies der Umwidmung von bereits genehmigten Mitteln von Projekten zugunsten vulnerabler Gruppen in Montenegro, Serbien, Bosnien und Herzegowina sowie Kosovo zugestimmt.

Im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Neue Formate der technischen Zusammenarbeit“ des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung engagiert sich beispielsweise das Land Schleswig-Holstein seit 2016 in Projekten in den oben genannten Ländern des Westbalkans. Ziel ist es, den Zugang von Roma zu kommunalen Dienstleistungen, zu Bildung, Gesundheitsfürsorge und sozialer Sicherung zu erleichtern, ihre Teilhabe am sozialen, politischen und gesellschaftlichen Leben ihrer Länder und Wohnkommunen zu erleichtern und ihnen Bleibeperspektiven in ihren Gemeinden zu eröffnen. Dabei arbeitet das Land mit der Gesell-

schaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) und dem Landesverband deutscher Sinti und Roma e. V. Schleswig-Holstein zusammen. Aktuell ist dies das Projekt „Soziale Rechte für verletzbare Gruppen/ Social Rights for vulnerable groups (SoRi II)“ in der Federführung des GIZ-Büros in Nordmazedonien/ Skopje. Mit diesem Vorhaben sollen unter dem Prinzip der Agenda 2030 „Leave no one behind“ von den beteiligten Partnern in der Region wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte für Minderheiten wie die Roma gewährleistet werden.

III. Gleichberechtigter Zugang zu Bildung, Beschäftigung, Gesundheitsversorgung und Wohnen

Die bisherigen Hauptziele der Roma-Strategie bis 2020 – die Bekämpfung der sozioökonomischen Ausgrenzung der Sinti und Roma durch die Förderung ihres gleichberechtigten Zugangs zu Bildung, Beschäftigung, Gesundheit und Wohnraum – werden neben den neuen horizontalen Zielen auch weiterhin als wesentliche Elemente der nationalen Umsetzungsstrategie fortgeschrieben.

1. Zugang zu hochwertiger und inklusiver Bildung

a) Maßnahmen zur Bildungsintegration (Mainstream)

Für die Bundesregierung und die Länder ist hochwertige Bildung der Schlüssel für individuelle Chancen. Sie macht Menschen offener und toleranter und ist zugleich die Grundlage für Innovationen und Bedingung für die nachhaltige Entwicklung. Bildung ist ein Menschenrecht – sie befähigt Menschen, ihre politische, soziale, kulturelle und wirtschaftliche Situation zu verbessern. Jedes Kind hat das Recht auf Schulbildung; jeder Mensch ein Anrecht darauf, seine grundlegenden Lernbedürfnisse zu befriedigen – und dies ein Leben lang.

Die Bundesregierung misst daher auch künftig der nachhaltigen Verbesserung der Bildungsteilnahme und der Bildungserfolge speziell von Menschen mit besonderen Förderungsbedarfen große Bedeutung zu. Sie unterstützt diese Zielstellungen entlang der jeweiligen Bildungsverantwortung von Bund und Ländern und verfolgt dabei einen Ansatz, der auf eine gleichberechtigte Partizipation ausgerichtet ist.

Besondere Schwerpunkte setzt sie hierbei im Bereich der frühkindlichen Bildung sowie auf Maßnahmen, die jedem Jugendlichen einen Schulabschluss, einen erfolgreichen Übergang in die Ausbildung oder den Beruf sowie einen berufsqualifizierenden Abschluss ermöglichen. Gleiches gilt für die Förderung unterschiedlicher Begabungen und Talente, ob in Schule, Studium oder Beruf.

In Deutschland gilt das grundsätzliche Recht auf Bildung und diskriminierungsfreien Zugang zu Bildung und Bildungsmaßnahmen für alle. Entsprechend stehen alle Bildungsangebote des Bundes, der Länder und der Kommunen stets sowohl deutschen als auch aus der EU und Drittstaaten zugewanderten Sinti und Roma offen, sofern sie ein Recht zum dauerhaften Aufenthalt besitzen.

Unter Bezugnahme auf Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes erhebt die Bundesregierung keine bevölkerungsstatistischen oder sozioökonomischen Daten mit ethnischen Bezügen. Valide Angaben im Hinblick auf die Anzahl der Sinti und Roma zu den Hauptthemenbereichen Bildung, Beschäftigung, Gesundheitsfürsorge und Wohnraum des EU-Rahmens sind daher national schwerlich und im europäischen Kontext nur begrenzt zu gewinnen. Um der Herausforderung der Erfassung valider Daten zur Unterstützung von evidenzbasierten Förderansätzen zu begegnen, initiiert und unterstützt die Bundesregierung entsprechend einen Dialog der Verbände mit Vertreterinnen und Vertretern der empirischen Bildungsforschung.

Der Bundesregierung ist die Verbesserung von Bildungsbeteiligung und Bildungserfolg von Menschen mit besonderem Förderbedarf ein wichtiges Anliegen. Sie wird entsprechende Maßnahmen daher auch in der Zukunft weiter voranbringen. Bei der Entwicklung künftiger Maßnahmen, sollen die konkreten Bildungsbedarfe der Sinti und Roma stärker und vor allem früher im Prozess einfließen. Hierzu hat sich die Bundesregierung unter anderem mit der Zivilgesellschaft zu einem regelmäßigen Dialog verabredet.

Auf Länderebene existieren zusätzlich auch zielgruppenspezifische Unterstützungsmaßnahmen für die Gruppe der Sinti und Roma.

Im Land Hessen gibt es beispielsweise das Projekt „Schaworalle“. Dieses Projekt soll als Zwischenstation zur Regelschule fungieren. Es versteht sich als zuständig für all jene Kinder mit Roma-Hintergrund, die aufgrund von kulturellen Konflikten, mangelnden Sprachkenntnissen, unsicherem Aufenthalt oder häufigem Wohnungswechsel die Schule nicht oder nicht mehr besuchen. Ein Ziel ist dabei die begleitete Einschulung in die Regelschule. Als Ergänzung dazu ist das Projekt „Berufliche Bildung, schulische Qualifikation und Erwerbstätigkeit für Roma-

Jugendliche und junge Erwachsene“ entstanden, das sich an eine Gruppe von Personen wendet, die ab dem 15. Lebensjahr keine Betreuung mehr erfahren.

Im Land Nordrhein-Westfalen zielt das Schulmediationsprojekt „Vast Vasteste – Hand in Hand“ darauf ab, ein abgestimmtes Konzept zur schulischen und sozialräumlichen Förderung und Integration von Kindern und Jugendlichen mit Roma-Hintergrund umzusetzen. Unter Berücksichtigung der guten Erfahrungen aus dem Schulmediationsprojekt hat die Landesregierung in den Grundschulen die Umsetzung vergleichbarer Ansätze auch auf Landesebene beschlossen. In einem engen Zusammenhang hierzu steht die Fördermaßnahme RuhrFutur in der Stadt Dortmund. Ab 2021/ 2022 sollen in Dortmund acht bis zwölf Bildungsbegleiterinnen und -begleitern aus der Roma-Community in Bildungseinrichtungen eingesetzt werden. Durch deren Einsatz soll Kindern, die mit ihren Familien aus Bulgarien oder Rumänien zugewandert sind, der Zugang zu institutionellen Bildungsangeboten gebnet werden. In eine ähnliche Richtung geht das Projekt „Von A nach B – Der Weg zum Erfolg: Berufliche Bildung – mehr Menschen mit Migrationshintergrund in Aus- und Weiterbildung“ der Stadt Heilbronn. Es unterstützt Familien aus Italien, Bulgarien, Rumänien, der Türkei und dem ehemaligen Jugoslawien bei der erfolgreichen Eingliederung ihrer Kinder in Ausbildung und Beruf. Das Projekt richtet sich dabei insbesondere an Eltern von Jugendlichen in Abgangs- und Vorabgangsklassen in Haupt-, Werkreal- und Realschulen.

Das Land Schleswig-Holstein engagiert sich ebenfalls für Bildungsbeteiligung und Chancengleichheit von benachteiligten Kindern und Jugendlichen. Die Integration und Teilhabe der Sinti und Roma wird dabei in Schleswig-Holstein im Schulgesetz explizit benannt: „Die Schule fördert (...) den Beitrag der nationalen Minderheiten und Volksgruppen zur kulturellen Vielfalt des Landes sowie den Respekt vor der Minderheit der Sinti und Roma.“¹⁸

b) Lehrkräftebildung und Diversitätskompetenz

Demokratie als Ziel, Gegenstand und Praxis historisch-politischer Bildung und Erziehung soll in der Schule durch Beratungs- und Fortbildungsangebote der Länder – mit Unterstützung des Bundes umgesetzt werden.

Mit Blick auf die Lehrerbildung adressieren vielfältige Maßnahmen des Bundes bestimmte Zielgruppen, darunter auch Sinti und Roma. So werden im Programm „Qualitätsoffensive Lehrerbildung“ (QLB) angehende Lehrkräfte sensibilisiert, mit einer heterogenen Schülerschaft erfolgreich im pädagogischen Raum von Schule zu arbeiten und inklusive und auf den Einzelnen zugeschnittene Unterrichts- und Lernmethoden einzusetzen. Im Projekt „Lernen mit digitalen Zeugnissen“ werden Erinnerungen von Zeitzeuginnen und Zeitzeugen der Verfolgung und Vernichtung von Juden, Sinti und Roma für die Zukunft bewahrt und für Studierende sowie Schülerinnen und Schüler oder Besucherinnen und Besucher von Museen und Gedenkstätten, eingebettet in ein pädagogisches Konzept, zugänglich gemacht. Des Weiteren initiiert die Integrationsbeauftragte auf Bundesebene einen Dialog zwischen Bund, Ländern und Zivilgesellschaft zu interkultureller Vielfalt in Rahmenlehrplänen und Diversitätskompetenz in der Lehrkräfteaus- und -fortbildung.

Ein Fachgespräch zum Thema „Diversitätssensibler Unterricht und Wertevermittlung an Schulen“ hat sie im Frühjahr 2021 gemeinsam mit Bildungsministerin Karliczek mit Lehrkräften, Vertreterinnen und Vertretern der Länder, Wissenschaft, Stiftungen, Bildungspraxis und Migrant*innenorganisationen veranstaltet.

Auf Ebene der Länder hat unter anderem die Hessische Lehrkräfteakademie unter Beteiligung des Hessischen Landesverbands der Sinti und Roma ein Fortbildungsangebot konzipiert. Dieses richtet sich schulformübergreifend an Lehrkräfte für Geschichte bzw. Gesellschaftslehre und Politik und Wirtschaft sowie an sozialpädagogische Fachkräfte.

Des Weiteren besteht im Rahmen eines Kooperationsmodells zwischen dem Hessischen Kultusministerium und der Philipps-Universität Marburg das Angebot interdisziplinärer Seminare zum Thema „Geschichte und Kultur der Sinti und Roma in Deutschland“.

c) Wissensvermittlung, Toleranzförderung und Vorurteilsprävention bei Schülerinnen und Schülern

Ziel der Bundesregierung sowie der Länder ist es, das zivilgesellschaftliche Engagement für Demokratie und Toleranz in Deutschland sichtbar zu machen und möglichst viele Mitbürgerinnen und Mitbürger zum Einsatz für die Demokratie und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu ermutigen und anzuregen. Dazu gehören auch die Prävention und der Abbau von Vorurteilen sowie die verstärkte, bundesweite Vermittlung von Wissen zu den autochthonen Minderheiten Deutschlands. So erarbeitet beispielsweise die Kultusministerkonferenz der Länder

¹⁸ Vgl. Schulgesetz Schleswig-Holstein, Dezember 2016, § 4 Absatz 6

derzeit gemeinsam mit dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma sowie dem Bündnis für Solidarität mit den Sinti und Roma Europas Empfehlungen für die Wissensvermittlung über die Geschichte der Sinti und Roma in der Schule. Diese werden voraussichtlich im Jahr 2022 veröffentlicht. Perspektivisch ist eine Ausweitung der Empfehlungen auf andere Aspekte des Minderheitenschutzes sowie der Minderheitensprachen möglich.

Die Sensibilisierung für Minderheiten beginnt bereits bei Schülerinnen und Schülern. Daher kommt den schulischen Einrichtungen und der dort vermittelten Bildung eine enorme Bedeutung zu.

Zur Stärkung der Toleranzförderung und Vorurteilsprävention – vor allem im Hinblick auf Antiziganismus – bestehen auch im Land Niedersachsen zielgerichtete Schulprogramme, wie zum Beispiel PARTS – ein evidenzbasiertes Präventionsprogramm zu Toleranzförderung an niedersächsischen Grundschulen. Weiterhin gibt es mit Blick auf die Bekämpfung von Antiziganismus in Niedersachsen die Kompetenzstelle gegen Antiziganismus der Stiftung niedersächsische Gedenkstätten. Die Kompetenzstelle qualifiziert Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Berufsgruppen für vorurteils- und diskriminierungsbewusstes Handeln und berät sie, um die Teilhabe von Sinti und Roma an Bildung, Wirtschaft, Politik bzw. an Gesellschaft insgesamt zu verbessern.

2. Zugang zu hochwertiger und nachhaltiger Beschäftigung

a) Zugang zum Arbeitsmarkt und zur Arbeitsförderung

Übergreifendes Ziel der Beschäftigungspolitik des Bundes ist es, dass alle Menschen die eigenen Potenziale nutzen und in die Gesellschaft einbringen können. Daher folgt die Ausrichtung der beschäftigungspolitischen Strategie der Bundesregierung dem Grundsatz des Förderns und Forderns. Dafür stehen vielfältige Instrumente der aktiven Arbeitsförderung zur Verfügung, die im Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) geregelt sind und auch im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) Anwendung finden. Zusätzlich sieht das SGB II auch weitere eigene Förderinstrumente für die leistungsberechtigten Personen vor, die auch Menschen aus der Gruppe der Sinti und Roma offenstehen.

Für Menschen, die von Arbeitslosigkeit bedroht oder bereits betroffen sind, aber auch für junge Menschen, die am Anfang ihres Berufslebens stehen, gibt es eine ganze Bandbreite an Förderleistungen. Die Leistungen der Arbeitsförderung sollen insbesondere:

- die Transparenz auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt erhöhen, die berufliche und regionale Mobilität unterstützen und die zügige Besetzung offener Stellen ermöglichen,
- die individuelle Beschäftigungsfähigkeit durch Erhalt und Ausbau von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten fördern,
- unterwertiger Beschäftigung entgegenwirken und
- die berufliche Situation von Frauen verbessern, indem sie auf die Beseitigung bestehender Nachteile sowie auf die Überwindung eines geschlechtsspezifisch geprägten Ausbildungs- und Arbeitsmarktes hinwirken.

Die Förderung der beruflichen Bildung ist dabei ein zentraler Bestandteil arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen. Denn gerade diese Förderleistungen sind geeignet, den wirksamen gleichberechtigten Zugang von Sinti und Roma zu nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung zu verbessern.

Durch die zuletzt mit dem Qualifizierungschancengesetz und dem Arbeit-von-morgen-Gesetz geregelten Verbesserungen bei der Aus- und Weiterbildungsförderung werden die Aufnahme betrieblicher Berufsausbildungen für einen qualifizierten Berufseinstieg und eine berufliche Aufwärtsmobilität auch von Sinti und Roma unterstützt. Zudem wurde für Personen ohne Berufsabschluss sowie für Berufsentfremdete ein Rechtsanspruch auf Förderung des Nachholens des Berufsabschlusses neu eingeführt – dies kommt hiervon betroffenen Sinti und Roma ebenfalls zugute. Ebenso die generelle Möglichkeit für unter 25-Jährige, einen Hauptschulabschluss im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nachzuholen, steht Roma grundsätzlich offen. Zuvor war der Zugang zu Maßnahmen der Ausbildungsförderung für Personen mit Einwanderungsgeschichte vereinfacht und ausgeweitet worden. Seit dem 1. August 2019 können auch Sinti und Roma mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit von der Aufnahme einer Ausbildung bis hin zum erfolgreichen Ausbildungsabschluss mit allen notwendigen Angeboten uneingeschränkt unterstützt werden. Über die Jugendberufsagenturen bzw. die Agenturen für Arbeit und Jobcenter besteht zudem auch für junge Sinti und Roma ein geeigneter Zugang zu den genannten Beratungs- und Unterstützungsangeboten.

Mit der sogenannten Westbalkanregelung (§ 26 Absatz 2 der Beschäftigungsverordnung) besteht für die Staatsangehörigen von Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien ein einfacher Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt. Sie richtet sich auch an Sinti und Roma aus diesen Ländern. Für die Inanspruchnahme der Westbalkanregelung bedarf es keiner formalen Qualifikation, sondern lediglich eines konkreten Arbeitsangebots. Aufgrund der geringen Voraussetzungen ist die Nachfrage zu Visa nach der Westbalkanregelung sehr hoch. Das Auswärtige Amt hat die Kapazitäten für die Bearbeitung der Visa-Anträge unter Berücksichtigung der Gegebenheiten vor Ort erweitert. Zum Schutz vor Benachteiligung bei einer Beschäftigung in Deutschland muss die Bundesagentur für Arbeit der Visaerteilung zustimmen. Hierfür prüft sie unter anderem die Gleichwertigkeit der Beschäftigungsbedingungen. Dazu gehört die Prüfung, ob die Löhne denen von inländischen Beschäftigten gleichwertig sind. Die Westbalkanregelung ist derzeit befristet bis Ende des Jahres 2023. Über eine Verlängerung oder Entfristung wird die neue Bundesregierung befinden.

Mit Blick auf eine speziell zielgerichtete Arbeitsförderung von Zugewanderten haben die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration und die Bundesagentur für Arbeit eine Kooperationsvereinbarung geschlossen, mit dem Ziel, die Arbeitsmarktintegration von Zugewanderten weiter voranzubringen.

Ein besonderes Förderinstrument zur Integration von Personen mit Vermittlungshemmnissen ist zudem der bereits im Abschnitt E.II.2.a erwähnte Europäische Sozialfonds (Plus). Der Europäische Sozialfonds wird in der Förderperiode 2021 – 2027 als „ESF Plus“ das wichtigste Finanzierungs- und damit auch Förderinstrument der EU für Investitionen in Menschen sein. Die ESF-Mittel für das ESF-Bundesprogramm betragen 2,28 Mrd. Euro und für die ESF-Länderprogramme 4,34 Mrd. Euro. Zur Förderung werden sowohl Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds, nationale Kofinanzierungen von Bund und Ländern sowie (private) Drittmittel von Projektträgern zur Verfügung gestellt.

Der ESF Plus ebnet den Zugang in die Beschäftigung mit vielfältigen, teils auch niedrighem Schwellenwertigen Qualifizierungs- und Weiterbildungsangeboten insbesondere für Menschen mit Flucht- und Migrationshintergrund. Dies erfolgt über den Erwerb von Sprachkenntnissen und die Stärkung der Weiterbildungsbeteiligung benachteiligter Gruppen, indem der Zugang und der Ausbau bedarfsgerechter Angebote im beruflichen Kontext unterstützt wird. Hierunter fallen z. B. Maßnahmen mit den Zielen der nachhaltigen Aufnahme einer Beschäftigung, einer Ausbildung, der Wiederaufnahme des Schulbesuchs mit dem Ziel des Schulabschlusses sowie Maßnahmen um den Übergang von der Schule in den Beruf zu begleiten.

Darüber hinaus werden auch die Unterstützung der Berufsankennung sowie die Unterstützung der (Fachkräfte-)Einwanderung durch flankierende, strukturorientierte Maßnahmen etwa zur interkulturellen Kompetenzentwicklung der Arbeitsmarktakteure weiterhin im Fokus der Förderung durch den ESF stehen. Dies umfasst auch die Beratung von Personen aus Drittstaaten in arbeits- und sozialrechtlichen Fragen, unabhängig vom Aufenthaltsstatus. Diese Angebote stehen Sinti und Roma aus Drittstaaten ebenso offen wie allen anderen Menschen mit ausländischer Herkunft.

Weitere Ansätze zielen z. B. auf die Verstärkung der Angebote der Regelförderung zur Erhöhung der Repräsentanz von Migrantinnen in Qualifizierungsmaßnahmen und im Arbeitsmarkt, durch

- Digitale und analoge Ansprache – Wegweisung in Unterstützungsstrukturen
- Empowerment,
- inklusive Hilfe beim Umgang mit Rollenkonflikten,
- Vermittlung von (digitalen) Basiskompetenzen,
- Sprachpraxis,
- Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsplätzen (SGB VIII- konform),
- Individuelle Begleitung während der Teilnahme an Qualifizierungs- und Bildungsangeboten sowie während der Integration in Ausbildung und Arbeit.

Es ist bekannt, dass im Bereich der Zuwanderung von EU-Bürgerinnen und -Bürgern, die einem Leistungsabschluss unterfallen, in der Praxis leider teilweise erhebliche Schwierigkeiten bestehen. Daher sollte das Ziel verfolgt werden, die genannten Personen durch Hilfsangebote bei einer Integration in den Arbeitsmarkt zu unterstützen. Im Rahmen der beiden geplanten und bereits im Abschnitt E.II.2.a genannten ESF Plus-Programme „EhAP Plus-Eingliederung hilft gegen Ausgrenzung der am stärksten benachteiligten Personen“ und „Win-Win – Passgenaue Integration insbesondere von Migranten in klein- und mittelständische (Migranten-, Sozial) Unternehmen“ sind Unterstützungen möglich. Im Rahmen des EhAP Plus können besonders benachteiligte neuzugewanderte

EU-Bürger/-innen auf niedrigschwelligem Niveau zusätzlich zur Lösung von akuten Problemen bei der Alltagsbewältigung durch Zugang und Inanspruchnahme von Hilfsangeboten auch zu arbeitsmarktbezogenen Inhalten beraten werden. Dies schließt zum Beispiel die Unterstützung im Umgang und bei der Kontaktaufnahme mit Behörden, insbesondere in Notfällen, und eine Begleitung (Verweis/Übergabe) der Teilnehmenden zu entsprechenden Institutionen vor Ort, wie zum Beispiel Agenturen für Arbeit und Jobcenter, und zu inhaltlich anschließenden Projekten, die beispielsweise Maßnahmen/ Schulungen/ Kurse zur Arbeitsmarktintegration anbieten und im Rahmen von Win-Win gefördert werden, ein.

b) Arbeitsmarktintegration und Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer

EU-Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer leisten einen wichtigen und wertvollen gesellschaftlichen Beitrag in Deutschland. Hunderttausende von Arbeitsplätzen werden von diesen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern besetzt. Das Recht, dass sich Unionsbürgerinnen und Unionsbürger aussuchen können, in welchem Land sie leben und arbeiten möchten, ist eine der größten Errungenschaften der EU. Gerade in Deutschland ist es wichtig, eine Stelle auf Bundesebene zu schaffen, die sich für die Gleichbehandlung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus der EU und ihren Familienangehörigen einsetzt – und somit auch für die entsprechenden Sinti und Roma. Schließlich profitiert Deutschland wie kaum ein anderer Mitgliedstaat von der Arbeitnehmerfreizügigkeit. Mit der Einrichtung der Gleichbehandlungsstelle bestehen nun mehr Möglichkeiten, die Gleichbehandlung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus der EU und ihren Familienangehörigen zu fördern.

Zu den Kernaufgaben der Gleichbehandlungsstelle gehört es, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus der EU und ihre Familienangehörigen zu informieren, zu unterstützen und zu beraten. Übergeordnetes Ziel ist es dabei, durch den engen und kooperativen Austausch mit der Praxis strukturelle Einschränkungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit zu erkennen und in Zusammenarbeit mit anderen Akteuren praktikable Lösungsansätze zu finden, um solche Einschränkungen zu reduzieren.

Die wichtige Rolle der Gleichbehandlungsstelle zeigte sich bereits exemplarisch bei dem im zweiten Halbjahr 2021 im Land Nordrhein-Westfalen anlaufenden Projekt zur Rekrutierung von Beschäftigten in der Fleischindustrie aus Bulgarien und Rumänien „Anwerbung fair begleiten“. Hier unterstützt die Gleichbehandlungsstelle die Informations- und Beratungsarbeit über die sozialen Internetmedien für bessere Integrations- und Orientierungsprozesse. Darüber hinaus veröffentlicht die Gleichbehandlungsstelle Informationsmaterialien zu wichtigen Themen wie der Integration in den Arbeitsmarkt, oder dem Zugang zur Gesundheitsversorgung.

Seit 2017 fördert die Gleichbehandlungsstelle das Modellprojekt „MB 4.0 – Gute Arbeit in Deutschland“, das aufsuchende Information und Erstberatung für EU-Bürgerinnen und Bürger in zehn verschiedenen EU-Sprachen in den sozialen Medien anbietet. Neben der Gleichbehandlungsstelle stehen EU-Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch die Beratungsstellen von „Faire Mobilität“ sowie andere Beratungsstrukturen aus Landesebene wie zum Beispiel Arbeit und Leben e. V. oder den Wohlfahrtsverbänden zur Verfügung.

Diese mehrsprachigen Angebote des überregionalen Beratungsnetzwerks, das mobile Beschäftigte zu arbeits- und sozialrechtlichen Fragen berät, kann unabhängig von der Herkunft wahrgenommen werden. Faire Mobilität ist an inzwischen elf Standorten vertreten. Zusätzlich sind Telefon-Hotlines in fünf verschiedenen Sprachen eingerichtet.

Die Beratungsstellen von Arbeit und Leben e. V. sind an 17 Orten vertreten.

Auf Landesebene gibt es darüber hinaus Beratungsstellen, die gezielt arbeits- und sozialrechtliche Beratungs- und Informationsangebote an Sinti und Roma richten und zum Beispiel Beratung in Romanes anbieten.

Das seit 2011 durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales geförderte Projekt Faire Mobilität konnte durch die Aufnahme in das Gesetz zur Umsetzung der Entsenderichtlinie dauerhaft rechtlich abgesichert werden. Seit dem 1. Januar 2021 wird das Beratungsangebot auf Grundlage eines gesetzlichen Leistungsanspruchs durchgeführt und weiter deutlich ausgebaut. Durch die Anhebung der Mittel sollen insbesondere die Beratungskapazitäten in den nächsten Jahren ausgebaut werden.

3. Gesundheit und Zugang zu hochwertigen Gesundheits- und Sozialdiensten

a) Gesundheitspolitische Maßnahmen

Die Sicherstellung, dass alle Bürgerinnen und Bürger in einer pluralistischen und alternden Gesellschaft eine gute, flächendeckende medizinische und pflegerische Versorgung von Beginn bis zum Ende ihres Lebens erhalten – und das unabhängig von Herkunft, Einkommen und Wohnort – stellt für die Bundesregierung eine grundlegende gesundheitspolitische Aufgabe dar.

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) richtet daher seine politischen Maßnahmen auf den gleichberechtigten Zugang für alle Bevölkerungsgruppen zur gesundheitlichen Versorgung aus. Wesentliche Voraussetzung für die Inanspruchnahme von gesundheitlichen Leistungen ist grundsätzlich das Bestehen eines Krankenversicherungsschutzes bzw. die Realisierung der in Deutschland bestehenden Zugangsmöglichkeiten zu einer Absicherung im Krankheitsfall. Diese stellen sich im Wesentlichen wie folgt dar:

Für Unionsbürgerinnen und -bürger, die sich im Rahmen des Freizügigkeitsrechts in Deutschland ständig aufhalten oder ihren Wohnsitz nehmen, bestehen über die gesetzliche und private Krankenversicherung umfassende Möglichkeiten, eine Absicherung im Krankheitsfall zu erhalten. Unionsbürgerinnen und -bürger, für die auf Grundlage des europäischen Rechts zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ein anderer Mitgliedsstaat der Europäischen Union als zuständiger Versicherungsstaat für die Absicherung im Krankheitsfall aufkommt, besteht auf Grundlage des europäischen Rechts die Möglichkeit, Leistungen im Wege der sogenannten Sachleistungsaushilfe über deutsche Leistungserbringer zu erhalten.

In Fällen, in denen sich aufgrund einer fehlenden EU-Freizügigkeitsberechtigung kein Zugang zur gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung herleiten lässt oder der zuständige Versicherungsstaat in der Europäischen Union kurzfristig nicht ermittelt werden kann, bestehen ferner über das Recht der Sozialhilfe Möglichkeiten, Zugang zur Gesundheitsversorgung im akuten Bedarfsfall zu erhalten. Gleiches gilt auch für Personen, die sich mit einem noch ungeklärten Aufenthaltsstatus in Deutschland aufhalten. Auch hier ist im Bedarfsfall eine Akutversorgung im Krankheitsfall gewährleistet.

Nicht nur die Sicherstellung des Zugangs zu Versicherungs- und Versorgungsleistungen ist wichtig, sondern auch die Bereitstellung von umfassenden Informationen hierzu. Die Bundesregierung unterstützt die Länder und Kommunen, indem sie für Menschen mit Einwanderungsgeschichte zahlreiche, auch mehrsprachige Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheitskompetenz und damit zur Verbesserung des Zugangs zu präventiven, medizinischen und pflegerischen Versorgungsangeboten modellhaft entwickelt und erfolgreich umsetzt. Durch mehr und bessere Informationen kann die Inanspruchnahme von Versorgungsangeboten erhöht und somit Fehl-, Unter- und Überversorgung reduziert werden. Beispielsweise werden auf dem Portal www.migration-gesundheit.bund.de zahlreiche mehrsprachige Broschüren und Informationsmaterialien zu den Schwerpunktthemen „Gesundheitswesen“, „Gesundheit & Vorsorge“, „Pflege“ sowie „Sucht & Drogen“ gebündelt zur Verfügung gestellt. Das Portal wird ständig um weitere Informationen erweitert.

Mit einem anderen Modellvorhaben soll durch Brückenbauerinnen und Brückenbauer zur Stärkung der kultursensiblen Beratung und Versorgung in der Hospiz- und Palliativpflege beigetragen werden. Durch den Einsatz von speziell geschulten Sprach- und Kulturmittlerinnen/-mittlern können pflegebedürftige Menschen mit Einwanderungsgeschichte besser erreicht und informiert werden, um somit einen gleichberechtigten Zugang zu den bestehenden Angeboten der Pflege bzw. Hospiz- und Palliativversorgung zu erhalten. Das sind nur einige beispielhaft vorgestellte Maßnahmen, von denen auch Sinti und Roma profitieren können.

b) Herausforderungen bei der Inanspruchnahme der Gesundheitsversorgung

Über die oben beschriebenen Zugangswege bestehen in Deutschland die Möglichkeiten zur Absicherung im Krankheitsfall. Gleichwohl kommt es in einigen Fällen dazu, dass die bestehenden Zugangsmöglichkeiten zu einem Krankenversicherungsschutz von den entsprechenden Personen nicht oder nur verzögert wahrgenommen werden.

Die Bundesregierung hat sich bereits im Jahr 2014 mit den Herausforderungen, die sich aus der Zuwanderung aus der erweiterten Europäischen Union ergeben hatten, in einem Staatssekretärsausschuss zum Thema „Rechtsfragen und Herausforderungen bei der Inanspruchnahme der Sozialen Sicherungssysteme durch Angehörige der EU-Mitgliedsstaaten“ intensiv beschäftigt. Ergebnis des Staatssekretärsausschusses war, dass für den Gesundheitsbereich kein Regelungsdefizit, sondern ein Umsetzungsdefizit besteht, das nur von den zuständigen Behörden vor Ort gelöst werden kann. Mit Kabinettsbeschluss vom 27. August 2014 wurden eine Reihe von Maßnahmen beschlossen, die den Zugang der Unionsbürgerinnen und -bürger zum Krankenversicherungsschutz erleichtern sollten, insbesondere indem bürokratische Hemmnisse abgebaut wurden.

Die Ursachen dafür, dass Personen über keinen Krankenversicherungsschutz verfügen, sind insgesamt sehr unterschiedlich. Bei in Deutschland lebenden Zugewanderten bestehen teilweise auch sprachliche Barrieren oder fehlende Kenntnisse zur Wahrnehmung der vorhandenen Möglichkeiten. Ebenso können ein unterschiedliches Krankheitsverständnis und eine mangelnde Kenntnis des Versorgungssystems vorliegen.

Es ist daher insbesondere Aufgabe der lokalen Akteure vor Ort, der Krankenkassen und hauptsächlich der Kommunen und Bundesländer, die Betroffenen zu unterstützen, die bestehenden Zugangsmöglichkeiten zu einem

Krankenversicherungsschutz zu realisieren. Dies geschieht in einigen Bundesländern mittlerweile durch die Einrichtung oder die finanzielle Förderung von sogenannten Clearingstellen, über die nicht krankenversicherte Menschen eine unabhängige Beratung und Unterstützung bei der Realisierung des Zugangs zu einer Absicherung im Krankheitsfall erhalten können.

Außerdem engagiert sich auf Bundesebene die Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer gemeinsam mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. (BAGFW), um Unionsbürgerinnen und -bürgern den Zugang zu Krankenversicherungsschutz zu erleichtern. Ende des Jahres 2019 kam die Broschüre „Zugang zum Gesundheitssystem für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz“ heraus, die Beraterinnen und Berater fit für das Thema machen soll. Ende des Jahres 2020 wurden für Unionsbürgerinnen und -bürger mehrsprachige Informationsflyer in einfacher Sprache herausgebracht, die zu den sechs Schwerpunkten Europäische Krankenversicherungskarte, Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung, Familienversicherung, Beitragsschulden, Private Krankenversicherung und Personen ohne Versicherungsschutz informieren. Zu diesen sechs Schwerpunkten bieten die Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer und die BAGFW seit dem Jahr 2020 darüber hinaus digitale Seminarreihen für Beraterinnen und Berater an. Mit durchschnittlich 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmern pro Seminar stößt das Angebot auf hohe Resonanz.

In einigen Regionen Deutschlands bieten zudem auch die Träger der freien Wohlfahrtspflege im Bereich der Sozialen Arbeit weitere Beratungs- und Unterstützungsangebote für Betroffene im Hinblick auf den Zugang zur gesundheitlichen Versorgung vor Ort an.

Speziell für die Belange der Sinti und Roma stehen auch der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma mit seinen Mitgliedsverbänden oder der gemeinnützige Verein Amaro Drom, der vom EU-Programm „Jugend in Aktion“, der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung, Zukunft“ und dem „Bündnis für Demokratie und Toleranz“ sowie dem Land Berlin unterstützt wird, beratend zur Verfügung. In mehreren Ländern bestehen darüber hinaus spezifische Beratungsstellen für Sinti und Roma. Diese werden teilweise von den Ländern (Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Bayern) sowie aus Mitteln des ESF gefördert.

4. Zugang zu angemessenem, nicht segregiertem Wohnraum und grundlegenden Diensten

a) Wohnungspolitische Maßnahmen

Die Wohnungsfrage ist eine der zentralen sozialen Fragen unserer Zeit. In der 19. Legislaturperiode wurden bereits wichtige investive Impulse, Maßnahmen zur Sicherung der Bezahlbarkeit des Wohnens und zur Baukostensenkung und Fachkräftesicherung auf den Weg gebracht.¹⁹ Die Wohnungspolitik wird auch weiterhin einen hohen Stellenwert in der Bundespolitik einnehmen. Dies zeigt sich unter anderem darin, dass der Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode den Themen Wohnen und Bauen eine zentrale Bedeutung beimisst und daher der Aufbau eines eigenständigen Bundesbauministeriums vorgesehen ist. Die Bundesregierung verbessert mit ihren Maßnahmen die Wohnraumversorgung aller Bevölkerungsgruppen und somit auch für die hier lebenden Sinti und Roma. Zur genauen Wohnsituation der deutschen Sinti und Roma sowie der zugewanderten Roma lassen sich allerdings keine validen Aussagen treffen, da die amtliche Statistik keine Differenzierung nach ethnischer Zugehörigkeit vornimmt.

b) Soziale Wohnraumförderung

Im Rahmen der Föderalismusreform I wurde die Zuständigkeit für die Soziale Wohnraumförderung mit Wirkung zum 1. September 2006 vom Bund auf die Länder übertragen. Die Länder haben somit die alleinige Kompetenz zur Gesetzgebung und den Vollzug in diesem Bereich. Auf der Grundlage von Art. 104d GG gewährt der Bund den Ländern seit 2020 jedoch Finanzhilfen für bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden im Bereich des sozialen Wohnungsbaus.

Mit der sozialen Wohnraumförderung unterstützt die Bundesregierung die Haushalte, die sich am Markt nicht aus eigener Kraft angemessen mit Wohnraum versorgen können. Im Rahmen der Wohnraumoffensive stellte der Bund den Ländern in der 19. Legislaturperiode 5 Mrd. Euro (2018-2021) für die soziale Wohnraumförderung zur Verfügung. Gemeinsam mit den Mitteln von Ländern und Kommunen wird bzw. wurde damit der Neubau von 100.000 Sozialmietwohnungen bewilligt. In 2022 wird der Bund zusätzlich zu den Programmmitteln für den sozialen Wohnungsbau in Höhe von 1 Mrd. Euro eine weitere Milliarde Euro bereitstellen. Die im Rahmen des

¹⁹ Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.die-wohnraumoffensive.de>.

Klimaschutz-Sofortprogramms für das Jahr 2022 vorgesehene 1 Mrd. Euro für den klimagerechten sozialen Wohnungsbau wird aus dem EKF herausgelöst und zusätzlich für den sozialen Wohnungsbau verwendet. Die finanzielle Unterstützung des Bundes für den sozialen Wohnungsbau soll auch künftig fortgeführt und die Mittel erhöht werden. Zu der Zielgruppe der sozialen Wohnraumförderung zählen insbesondere Haushalte mit geringem Einkommen, hilfebedürftige Haushalte mit Kindern, Alleinerziehende, behinderte Menschen und sonstige hilfebedürftige Personen. Zugewanderte Roma können unter den gleichen Voraussetzungen einen Wohnberechtigungsschein erhalten, wenn sie sich berechtigt in Deutschland aufhalten.

c) Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

Seit gut 55 Jahren hilft das als Zuschuss gewährte Wohngeld einkommensschwächeren Mieterinnen und Mietern von Wohnungen und selbst nutzenden Eigentümerinnen und Eigentümern von Eigenheimen oder Eigentumswohnungen, die Wohnkosten vollständig zu tragen. Durch die geringere Belastung sind die begünstigten Haushalte nicht nur auf ein ganz besonders mietgünstiges und deshalb enges Marktsegment im Wohnungsbestand beschränkt. Dies unterstützt die Erhaltung und Schaffung stabiler Bewohnerstrukturen in den Wohnquartieren und vermeidet eine wohnungspolitisch unerwünschte Spaltung des Wohnungsmarktes. Auf Wohngeld besteht ein Rechtsanspruch grundsätzlich unabhängig von der Nationalität. Leistungsverbesserungen beim Wohngeld kommen insbesondere Familien und Rentnerhaushalten zugute.

Mit der Wohngeldreform zum 1. Januar 2020 wurde das Wohngeld an die jeweiligen allgemeinen und individuellen Lebensbedingungen angepasst. Ende 2020 haben rund 618.000 Haushalte Wohngeld bezogen; das entspricht 1,5 Prozent aller privaten Hauptwohnsitzhaushalte. Die Zahl der wohngeldbeziehenden Haushalte ist damit gegenüber 2019 um rund 23 Prozent oder rund 114 000 gestiegen.

Seit dem 1. Januar 2021 werden zudem Wohngeldhaushalte mit der CO₂-Komponente im Kontext steigender Heizkosten entlastet. Zur Berechnung der CO₂-Komponente wird die durchschnittliche Wohnfläche in Abhängigkeit von der Anzahl der Haushaltsmitglieder zugrunde gelegt (sog. Richtfläche in der Systematik des Wohngeldes). Im Durchschnitt aller Wohngeldhaushalte führt die Einführung der Komponente zu einem höheren Wohngeld um rund 15 Euro pro Monat. Das Wohngeldvolumen wurde dafür um rund 10 Prozent erhöht.

Das Wohngeld wird dynamisiert, das heißt alle zwei Jahre an die eingetretene Miet- und Einkommensentwicklung angepasst, erstmals ist dies zum 1. Januar 2022 erfolgt. Die regelmäßige Fortschreibung des Wohngeldes stellt sicher, dass die Leistungsfähigkeit des Wohngeldes als familien- und sozialpolitisches Instrument der Wohnungspolitik erhalten wird, da die mit der Wohngeldreform 2020 erreichte Entlastungswirkung bestehen bleibt.

Um Bürgerinnen und Bürger mit geringeren Einkommen gezielt bei den im Winter 2021/2022 stark gestiegenen Energiekosten zu entlasten, hat das Bundeskabinett am 2. Februar 2022 einen einmaligen Heizkostenzuschuss für Wohngeldempfängerinnen und -empfänger beschlossen. Auch Beziehende von BAföG, Aufstiegs-BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld sollen einen einmaligen Heizkostenzuschuss erhalten. Das entsprechende Gesetz soll im Sommer in Kraft treten.

d) Integrierte Programme des Städtebaus für Integration und Teilhabe

In den Städten und Gemeinden in Deutschland ist die Ansiedlung von zugewanderten Menschen und Menschen mit Migrationshintergrund häufig nicht gleich verteilt. Verwandtschafts- und Bekanntschaftsnetzwerke wie auch die finanziellen Möglichkeiten beeinflussen Wohnstandortentscheidungen. Für viele Gebiete ist ein im Vergleich zur gesamten Stadt oder Gemeinde überdurchschnittlich hoher Anteil an Menschen mit Migrationshintergrund charakteristisch. Zugleich sind dort häufig überdurchschnittlich viele Haushalte mit niedrigen Einkommen und in Transferleistungsbezug angesiedelt. Somit übernehmen diese Quartiere einen Großteil der städtischen Integrations- und Teilhabeleistungen.

Mit dem Städtebauförderungsprogramm „Sozialer Zusammenhalt“ (ehemals „Soziale Stadt“) unterstützt die Bundesregierung die Stabilisierung und Aufwertung strukturschwacher Stadt- und Ortsteile, die städtebaulich, wirtschaftlich, insbesondere aber sozial vor besonderen Herausforderungen stehen. Im Sinne einer ganzheitlichen Perspektive werden vor Ort bestehende oder bereits geplante Projekte, Mittel und Akteur/-innen in die Förderung der Stadt- und Ortsteile einbezogen, um die Kräfte zu bündeln. Die Verbesserung der Integration und Inklusion benachteiligter Bevölkerungsgruppen und von Menschen mit Migrationshintergrund sowie die Mobilisierung von Teilhabe und ehrenamtlichem Engagement sind dabei zentrale Ziele. Deshalb setzt das Programm auf die frühzeitige Einbindung der Bewohnerinnen und Bewohner und die Förderung von Partizipationsstrukturen. Das vor Ort tätige Quartiersmanagement kann zudem geeignete Instrumente der Moderation und Mediation anbieten. Die Fortführung der Städtebauförderung, einschließlich des Programms Sozialer Zusammenhalt, auf finanziell hohem

Niveau (2021: 790 Millionen Euro Bundesmittel) wird auch in den kommenden Jahren ein wichtiges Ziel bleiben. Zudem setzen Modellprogramme im Rahmen der ressortübergreifenden Strategie „Nachbarschaften stärken, Miteinander im Quartier“ einen Impuls für die Bündelung von Mitteln verschiedener Bundesressorts in Gebieten des Programms Sozialer Zusammenhalt. Dazu zählen unter anderem das Modellprogramm „Jugendmigrationsdienste im Quartier“ und „Gleiche politische Teilhabe“, das Ansätze einer aufsuchenden politischen Bildung erprobt, um politische Teilhabe und Integration zu fördern.

„Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier – BIWAQ“ ist ein Partnerprogramm des Städtebauförderungsprogramms Sozialer Zusammenhalt. Es verknüpft in Gebieten des sozialen Zusammenhalts quartiersbezogen lokale niedrigschwellige Bildungs-, Wirtschafts- und Arbeitsmarktprojekte mit städtebaulichen Maßnahmen. BIWAQ wird seit 2007 mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds und nationalen Kofinanzierungsmitteln gefördert. BIWAQ soll auch zukünftig als Bundesprogramm mit nationalen Kofinanzierungsmitteln in der EU-Förderperiode 2021-2027 weitergeführt werden und damit wichtiger Baustein für die Umsetzung des neuen „ESF Plus“ bleiben.

Neben den Bundesmaßnahmen bestehen auch zahlreiche Maßnahmen auf der Ebene der Länder und Kommunen. Die Stadt Frankfurt am Main beispielsweise setzt im Rahmen des Hessischen Landesprogramms WIR (Wegweisende Integrationsansätze Realisieren) neben der Förderung von Willkommens- und Anerkennungskultur einen besonderen Fokus auf Zugewanderte aus der EU in prekären Lebens- und Wohnsituationen, worunter auch Sinti und Roma aus Rumänien und Bulgarien gehören. Ziel ist vor allem die Verbesserung der Wohnsituation. 2020 wurde durch die Stadt Frankfurt am Main in Kooperation mit dem Förderverein Roma e. V. zudem eine Bedarfsanalyse wohnungsloser EU-Bürgerinnen und Bürger samt Handlungsempfehlungen unter besonderer Berücksichtigung von Roma herausgegeben.

Die Stadt Dortmund zum Beispiel verfolgt im Bereich Wohnen einen romaspezifischen Ansatz: Grundlage der Wohnungszugangsstrategie ist es, ausreichend bedarfsgerechte Wohnungen für die Zielgruppe des Projekts – große, aus den EU-Staaten zugewanderte Mehrkind-Familien mit Roma-Hintergrund – zu schaffen.

F. Monitoring und Berichterstattung

Die Bundesregierung fördert zahlreiche Projekte von Forschungseinrichtungen zur Beurteilung der Lebenssituation von Zugewanderten in Deutschland, um den Erfolg ihrer Integrationspolitik zu messen, da der sichtbare Erfolg integrationspolitischer Maßnahmen ein wesentlicher Faktor für die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts darstellt.

Gleichwohl bekennt sich die Bundesregierung ausdrücklich zum Grundsatz, dass grundsätzlich keine bevölkerungsstatistischen und sozioökonomischen Daten auf ethnischer Basis erhoben werden. Das ist eine Lehre aus der Verfolgung von Minderheiten durch die Nationalsozialisten – aber auch völkerrechtliche Bedenken spielen eine Rolle: Das Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten legt fest, dass die Zugehörigkeit zu einer Minderheit die persönliche Entscheidung eines jeden Einzelnen ist, die von Staats wegen nicht registriert, überprüft oder bestritten wird.

Ziel der EU-Roma-Strategie 2030 ist es, dass die Mitgliedstaaten in der nationalen Umsetzung die Verbindlichkeit und Effektivität ihrer Maßnahmen erhöhen und die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen mittels Indikatoren und messbarer Ziele bewerten (EU-Indikatoren-Portfolio). Aus oben genannten Grundsatz der Nichterhebung ethnischer Daten ergeben sich gewisse Herausforderungen im Hinblick auf eine spezielle Betrachtung der Bevölkerungsgruppe der Sinti und Roma, denen die Bundesregierung im Wege eines partizipativen Prozesses begegnen wird. Damit soll auch dem Wunsch der Zivilgesellschaft entsprochen werden, den Fragen im Zusammenhang mit der Evaluation und Datenerhebung gemeinsam mit den Sinti- und Roma-Organisationen nachzugehen und die Rahmenbedingungen unter Beteiligung der Zivilgesellschaft festzulegen.

I. Indikatorengestütztes Integrationsmonitoring des Bundes

Am 24. März 2021 ist der „Erste Bericht zum indikatorengestützten Integrationsmonitoring“²⁰ im Bundeskabinett verabschiedet und im Rahmen eines Fachgesprächs vorgestellt und veröffentlicht worden. Integration messen, Erfolge und Herausforderungen transparent darstellen und damit den Zusammenhalt in unserem Land stärken – dazu leistet das Integrationsmonitoring einen wichtigen Beitrag. Keine andere Veröffentlichung berücksichtigt auf Bundesebene alle im Bereich der Integration regelmäßig verfügbaren Daten in dieser Dichte und Ausführlichkeit.

Durch diese Beobachtungen kann erkannt werden, wo Integration gelingt und wo nachgesteuert werden muss. Die Bundesregierung kann dann Maßnahmen ergreifen, die gute Entwicklungen verstärken und schlechten entgegenwirken, so dass alle Menschen, die hier leben – unabhängig von ihrer Herkunft – ermutigt werden, ihre Potenziale zu nutzen und ihr Leben eigenverantwortlich zu gestalten.

Das Integrationsmonitoring zeigt auf, welche Fortschritte in dem Zeitraum von 2005 bis 2018/19 erzielt worden sind, aber auch welche Handlungsbedarfe es noch gibt: bei der frühkindlichen und schulischen Bildung, am Arbeitsmarkt, im Gesundheitswesen oder bei der Bekämpfung von Kriminalität und Rassismus. Es liefert allen Akteuren – Bund, Ländern, Kommunen, Wirtschaft, Zivilgesellschaft und Migrantenorganisationen – wichtige Informationen, um die Integration auf allen Ebenen voranzutreiben, zu fordern und einzufordern.

Ein zentrales Ergebnis ist, dass die Unterschiede zwischen der Bevölkerung ohne familiäre Einwanderungsgeschichte und der zweiten Generation in der Gesamtschau aller Indikatoren und im Zeitverlauf abnehmen. Das ist ein ermutigender Befund und Zeugnis für die enorme Leistung vieler Familien mit Einwanderungsgeschichte. Die Daten des Monitorings zeigen allerdings auch, wie wichtig es ist, weiterhin Integration von Anfang an zu fördern und einzufordern – bei der Wertevermittlung, beim Spracherwerb, der Bildung oder der Vermittlung in Arbeit. Das erfordert die Teilhabe und Teilnahme aller Beteiligten und das Engagement aller integrationspolitischen Akteure in Bund, Ländern, Kommunen und der Zivilgesellschaft.

Die Bundesregierung unterstützt diesen Ansatz mit einem integrationspolitischen Gesamtkonzept: Das Monitoring liefert transparent und aus einer Hand die Daten, die den Handlungsbedarf bei der Integration in Deutschland zeigen. Daran knüpft der NAP I der Bundesregierung nahtlos an: Von Juni 2018 bis Februar 2021 hat der Bund im Schulterschluss mit den Ländern, Kommunen und Zivilgesellschaft mehr als 100 konkrete Maßnahmen zur Stärkung der Integration erarbeitet (s. Kapitel D.III). Begleitend geplant ist außerdem der Ausbau von Forschung und Datenerhebung sowie ein „Rassismus-Barometer“.

Die unterschiedlichen Maßnahmen setzen zielgenau bei den genannten Herausforderungen an und tragen dazu

²⁰ Vgl. <https://www.integrationsbeauftragte.de/ib-de/integrationsarbeit-in-den-bereichen/forschung-und-integration/integrationsmonitoring-1864592>

bei, dass der gesellschaftliche Zusammenhalt gefestigt und Deutschland ein wirtschaftlich starkes und sozial gerechtes Land bleibt. Ein Land, in dem alle 83 Millionen Menschen gute Zukunftsperspektiven haben, ihre Chancen nutzen und ihre Potentiale frei entfalten können.

II. Integrationsmonitoring der Länder

Der erste Bericht zum Integrationsmonitoring des Bundes liefert bereits ein sehr differenziertes Bild über die Lebenssituation von Zugewanderten in Deutschland, aus der sich vielfältige zielgerichtete Maßnahmen ableiten lassen. Neben der Veröffentlichung des Bundes zum Thema Integration wird seit der 6. Integrationsministerkonferenz 2011 alle zwei Jahre auch eine länderübergreifende Auswertung zum Stand der Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte in den Bundesländern vorgelegt.²¹ Der aktuelle Bericht von 2021 macht dabei, ähnlich wie das Integrationsmonitoring des Bundes, deutlich, dass die Integration der in Deutschland lebenden Personen mit Migrationshintergrund in vielen Bereichen weiter vorangeschritten ist, zugleich aber auch gegenläufige Trends zu beobachten sind. Das Monitoring befasst sich dabei im Wesentlichen mit Indikatoren zu den Themenfeldern Demographie, rechtliche Integration, Kindertagesbetreuung und Sprachkenntnisse, Bildung, Arbeitsmarkt und Lebensunterhalt, Gesundheit, Wohnen und Kriminalität sowie interkulturelle Öffnung. Ziel des Monitorings ist es, zu einer sachlichen Diskussion über die Entwicklung von Migration und Integration beizutragen, um auf dieser Basis auch zielgerichtete Integrationsmaßnahmen ableiten zu können; gleichzeitig stellt es eine Grundlage für die Integrationsberichterstattung der einzelnen Bundesländer dar.

III. Forschung zu Antiziganismus und Evaluation politischer Maßnahmen

Für die Bundesregierung stellen die Forschung zu Antiziganismus und Evaluation politischer Maßnahmen wichtige Bausteine dar, um sowohl Umsetzungsbedarfe als auch politische Fortschritte zu erkennen und entsprechen steuern zu können.

Zum Themenfeld Diskriminierung leistet die unabhängige Antidiskriminierungsstelle des Bundes durch Beauftragung und Förderung konkreter Forschungsprojekte – insbesondere in Bereichen wie Arbeit, Wohnen, Dienstleistungen – einen ganz wesentlichen Beitrag zur Schließung von Datenlücken.

Unter Beachtung der vorherrschenden Rahmenbedingungen und der unter anderem im Bericht der Unabhängigen Kommission Antiziganismus genannten Forschungsdesiderate wurden von Seiten der Antidiskriminierungsstelle des Bundes in Kooperation mit der Nationalen Roma Kontaktstelle folgende Ansätze zur Antiziganismusforschung aufgezeigt, die Gegenstand von künftigen Projekten sein sollen:

- Untersuchung der Mechanismen, Funktionen und Auswirkungen von Antiziganismus mittels qualitativer Forschungsmethoden (z. B. mit Fokus auf einzelne Lebensbereiche),
- Untersuchung von Formen institutioneller Diskriminierung (z. B. im Bereich Wohnen oder Gesundheit),
- Replikation der Befragung „Zwischen Gleichgültigkeit und Ablehnung – Bevölkerungseinstellungen gegenüber Sinti und Roma“ im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle aus 2014.

Die Vorschläge konzentrieren sich damit auf die Untersuchung von Antiziganismus mittels qualitativer Forschungsmethoden und bevölkerungsrepräsentativer Befragungen.

Bei der jeweiligen Untersuchung ist dabei immer auch ein besonderer Fokus auf die Beachtung der zivilgesellschaftlichen Anforderungen an Forschung und Datenerhebung zu Diskriminierung und Antiziganismus sowie die Beteiligung von Selbstorganisationen im Rahmen eines partizipativen Forschungsansatzes zu legen.

Auch auf dem Gebiet der allgemeinen Rassismusforschung, die das Themenfeld Antiziganismus einschließt, verstärkt die Bundesregierung ihr Engagement. So erhält das Deutsche Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM) seit 2020 zusätzlich drei Millionen Euro jährlich, um den Rassismus in Deutschland zu untersuchen. Mit dieser Förderung kann das DeZIM-Institut repräsentative Daten erheben und helfen, Konzepte für mögliche Gegenmaßnahmen zu entwickeln. Ziel ist, einen „Rassismus-Monitor“ zu erstellen: Eine wiederkehrende repräsentative Bevölkerungsbefragung soll hierbei ermitteln, wie verbreitet rassistische Vorurteile und Ressentiments in der Bevölkerung sind und welche Ursachen dies hat. Diese Erkenntnisse liefern wichtige Ansatzpunkte, um Rassismus in unserer Gesellschaft vorzubeugen und ihm entschieden entgegenzuwirken.

²¹ Vgl. <https://www.integrationsmonitoring-laender.de/>

Zu spezifischen Erscheinungsformen von Antiziganismus umfasst der DeZIM-Rassismusmonitor die geplante Studie „Antiziganismus in der Schule“²² sowie die Pilotstudie

„Antiziganismus messen“²³: Dabei soll der Frage nachgegangen werden, wie sich Antiziganismus, Rassismus und gruppenbezogene Vorurteile gegenüber Sinti und Roma adäquat, valide und verlässlich messen lassen. Damit eng verknüpft sind die Fragen danach, welche Einstellungen gegenüber Sinti und Roma sich aktuell beobachten lassen und was die Ursachen für diesbezüglichen Rassismus und gruppenbezogene Vorurteile sind.

Dabei werden diese vielfältigen Untersuchungen wissenschaftlich begleitet und ausgewertet. Die Ergebnisse dieser wissenschaftlichen Auswertung werden dann in Form eines Rassismusbarometers der Öffentlichkeit regelmäßig zur Verfügung gestellt. Das betrifft auch jene Untersuchungen zur Bekämpfung von Antiziganismus.

Darüber hinaus wird mit der empirischen Studie „Rassismus als Gefährdung des gesellschaftlichen Zusammenhalts im Kontext ausgewählter gesellschaftlich-institutioneller Bereiche“ seit Oktober 2021 ein bedeutendes Forschungsprojekt des Maßnahmenkatalogs des Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus umgesetzt.

Die auf drei Jahre angelegte Studie, die das Forschungsinstitut Gesellschaftlicher Zusammenhalt (FGZ) durchführt, wird mit insgesamt sechs Millionen Euro vom Bund unterstützt. Eine zentrale Hypothese des Forschungsvorhabens ist, dass Rassismus die Gesellschaft wie auch ihre Organisationen spaltet und den gesellschaftlichen Zusammenhalt in hohem Maße gefährdet.

Mit der Studie soll geklärt werden, inwieweit Rassismus gesellschaftspolitisch auftritt, welche Erscheinungsformen er annimmt bzw. wie er wahrgenommen wird, welche Motive und welche spezifischen Gründe ihm zugrunde liegen können und wie er sich vermeiden lässt. Untersuchungsgegenstand der Rassismus-Studie wird unter anderem auch Antiziganismus im institutionellen Handeln von Behörden sein. Ausgangspunkt ist die Beobachtung, dass Rassismus Veränderungen unterliegt und dass sich auch die Sensibilität in Bezug auf Rassismus verändert. Eine interministerielle Projektgruppe unter Federführung des BMI wird auf Arbeitsebene den Forschungsprozess fachlich begleiten.

Im Land Bayern wird seit Januar 2020 das Thema „Antiziganismus als Problem der Mehrheitsgesellschaft“ im Rahmen eines auf drei Jahre angelegten Projekts in der Region Oberfranken durchgeführt. Ziel des Projektes ist es, Antiziganismus in unterschiedlichen Dimensionen sichtbar werden zu lassen, um damit zu einer Sensibilisierung in Politik und Gesellschaft beizutragen. Durch das Aufgreifen von Lokalhistorie sollen Zielgruppen angesprochen werden, die mit klassischen Bildungsangeboten bislang kaum erreicht werden.

Über die regionale Vernetzungsarbeit mit wissenschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Institutionen sollen die Zielsetzungen des Projekts nachhaltig umgesetzt werden.

Projektpartner sind die Projektstelle gegen Rechtsextremismus und der Verband Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Bayern e. V.

IV. Zivilgesellschaftliches Monitoring Antiziganismus

Um zielgerichtet das Phänomen des Antiziganismus untersuchen und dokumentieren zu können, wird ein unabhängiges zivilgesellschaftliches Monitoring durch die Bundesregierung gefördert, wie auch im Koalitionsvertrag bekräftigt wird.²⁴ Hierzu ist im Rahmen des Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus die Einrichtung und finanzielle Ausstattung einer unabhängigen Informations- und Meldestelle als eigene Maßnahme aufgenommen worden. Als Teil der nationalen Umsetzungsstrategie soll diese Monitoringstelle unter anderem antiziganistische Vorkommnisse bundesweit umfassend dokumentieren und auswerten. Als Good-Practice-Beispiel dient dabei die in Berlin ansässige und seit 2014 auf diesem Bereich tätige Dokumentationsstelle Antiziganismus DOSTA des Vereins Amaro Foro e. V., die Licht in das Dunkelfeld dieser Form der Diskriminierung bringt.

Die Bundesregierung greift damit auch eine Forderung der Unabhängigen Kommission Antiziganismus sowie der Zivilgesellschaft auf. In ihrem Bericht empfiehlt die Kommission „die dauerhafte finanzielle Förderung von Antidiskriminierungsbüros bei Selbstorganisationen von Roma und Sinti, inklusive Monitoringstellen zur Dokumentation rassistischer Vorfälle gegen Sinti und Roma“. Auch „ein vom Bund finanziertes, regelmäßiges, bundeswei-

²² Vgl. <https://www.rassismusmonitor.de/kurzstudien/solidaritaet-in-der-pandemie/antiziganismus-in-der-schule>

²³ Vgl. <https://www.rassismusmonitor.de/kurzstudien/antiziganismus-messen/>

²⁴ Vgl. Koalitionsvertrag 2021 bis 2025, Seite 120.

tes und länderspezifisches Monitoring der Diskriminierungsrealität von Sinti und Roma ist Teil der Empfehlungen.“

Ziel der Bundesregierung ist es daher, nach dem Vorbild der Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus bis Ende 2024 eine arbeitsfähige Melde- und Informationsstelle Antiziganismus einzurichten und aufzubauen, um eine zivilgesellschaftliche, bundesweite Meldestruktur zur Erfassung antiziganistischer Vorfälle unterhalb der Strafbarkeitsschwelle zu etablieren. In Kooperation mit einem breiten Netzwerk aus Selbstorganisationen und zivilgesellschaftlichen Partnern werden eine Meldestelle, ein Verweisberatungssystem sowie eine Datenbank zur Fallfassung eingerichtet und ein jährlicher Bericht veröffentlicht. Diese Meldestelle führt auch Qualitätsstandards ein sowie sensibilisierende Qualifizierungsmaßnahmen für zivilgesellschaftliche Organisationen und staatliche Stellen durch, um dem Phänomen des Antiziganismus zukünftig passgenauer und nachhaltig entgegenzuwirken. Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes wird die Entwicklung von Monitoringstrukturen durch rechtliche Schulungen und Fortbildungen für die neu entstehenden Meldestellen unterstützen.

V. Dialogprozess mit der Zivilgesellschaft

Für Deutschland liegen aktuell keine umfassenden quantitativen Daten zu Diskriminierungserfahrungen und zur Lebenssituation von Sinti und Roma vor, die im Hinblick auf das vorgeschlagene Indikatoren-Portfolio der EU zur Messung der Zielerreichung Verwendung finden könnten. Dieser Herausforderung kann kurzfristig nur unzureichend begegnet werden. Daher wird zugleich ein partizipativer Prozess aufgesetzt, in dem die Möglichkeiten und Bedingungen der Erhebung quantitativer Daten über den Zeitraum einer Legislaturperiode (mit Option auf Verlängerung) hinweg ausgelotet werden können. Dieser Prozess soll von der Antidiskriminierungsstelle des Bundes koordiniert werden.

Der Prozess soll sich einem Konsens über mögliche Formen der Erhebung von Gleichstellungsdaten annähern, die die bestehenden rechtlichen Beschränkungen sowie die Vorbehalte der Minderheit vollumfänglich respektieren.

Themen eines von der Antidiskriminierungsstelle in Abstimmung mit der Nationalen Roma Kontaktstelle geplanten und durchgeführten Gesprächsforums mit relevanten Akteuren aus Zivilgesellschaft und Forschung sollten u. a. folgende Fragen sein:

- Möglichkeiten und Bedingungen der Durchführung von community-basierten Umfragen zur Lebenssituation und zu Diskriminierungserfahrungen von Sinti und Roma,
- Festlegung von Anforderungen an Methoden (z. B. Ansprache von Zielpersonen, Stichprobenverfahren, Erhebungsmethoden) sowie beteiligter Stellen (z. B. durchführende Stelle, Frage der Datenhoheit, Partizipation),
- ggf. auch Diskussion über Bedingungen einer perspektivischen Teilnahme Deutschlands an den Erhebungen der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA).

Teil des Prozesses soll die Beauftragung einer Machbarkeitsstudie sein.

Des Weiteren ist ein wesentliches Vorhaben, die Förderung von Forschungsk Kooperationen zwischen Selbstorganisationen und Forschungseinrichtungen auszubauen. Hierbei sollen auch Erfahrungswerte der Zivilgesellschaft Eingang finden können, wie z. B. aus partizipativen Studien in den Bundesländern. Exemplarisch ist hierfür der partizipative Austausch im Rahmen der Romnoker Studie 2021 durch die Einrichtung eines bundesweiten Arbeitskreises mit Vertretungen von Bund, Länder, Kommunen, Wissenschaft und Stiftungen sowie Sinti und Roma-Selbstorganisationen zu erwähnen. Die Einbeziehung von Selbstorganisationen der Sinti und Roma - soweit möglich - an Forschungsvorhaben zu den für sie relevanten Themen hat dabei eine Optimierung der Forschung zur Folge – und zwar nicht im Sinne einer Ergebnissteuerung, sondern durch einen erkenntnisfördernden Konsultationsprozess.

Die Förderung von Forschungsk Kooperationen zwischen Selbstorganisationen und Forschungseinrichtungen soll somit zur Entwicklung bzw. Verbesserung von Methoden der Erforschung der sozialen Situation von sogenannten „Hard to reach groups“ einen wesentlichen Beitrag leisten. Das ist insofern hilfreich, da zum Beispiel durch die Untersuchungen der Mainstream-Maßnahmen der Bundesregierung in den Bereichen Wohnen, Beschäftigung, Bildung und Gesundheit mittels Studien, Experteninterviews und anonymisierter Datenerhebung sowie anderen Forschungsstudien genauer erforscht werden kann, inwiefern speziell Sinti und Roma davon profitieren und wo möglicherweise Anpassungsbedarf besteht. Dies entspricht auch einem Anliegen aus der Anhörung der Zivilgesellschaft.

Mit Blick auf diese sektoralen Ziele dient auf regionaler Ebene das im Sommer 2020 gestartete Pilotprojekt „ReFIT für zugewanderte Roma“ des Verbands Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Baden-Württemberg, das vom Land Baden-Württemberg gefördert wird, als Best-Practice-Beispiel: In Zusammenarbeit mit den Städten Mannheim, Stuttgart, Ulm und Freiburg wird mit Unterstützung der Hochschule Heidelberg in diesen vier Kommunen der Stand der Gleichberechtigung, Inklusion und Partizipation zugewanderter Roma in den genannten vier Kernbereichen erforscht. Auf dieser Grundlage werden Strategien zur nachhaltigen Verbesserung der Situation entwickelt. ReFIT ist also ein Pilotprojekt, dessen Analysen und Ansätze gegebenenfalls auch in weiteren Kommunen Wirkung entfalten könnte.

Die bestehenden Austauschformate auf Bundes- und Länderebene mit den Sinti und Roma-Selbstorganisationen bieten einen passenden Rahmen, um gemeinsam das Thema Forschung weiter zu erörtern und voranzubringen.

VI. Berichterstattung – Fortschrittsberichte

Die Bundesregierung wird darüber hinaus als weiteres Element der Evaluation auch künftig in regelmäßigen Abständen über den Fortschritt bei der Umsetzung der EU-Roma-Strategie 2030 berichten. Bereits in der Vergangenheit informierte die Bundesregierung regelmäßig über die Umsetzungsfortschritte der EU Roma Strategie 2020. Die Berichte sind auf der Webseite des BMI veröffentlicht.²⁵

Hierbei soll das Ziel unterstützt werden, mit dieser Form der Berichterstattung ein Gesamtbild über die Bemühungen zur Integration der Roma in der EU zu erlangen. Diese Berichterstattung widmet sich besonders solchen Maßnahmen, die sich speziell auf die Integration der Sinti und Roma beziehen. Dabei orientieren sich die künftigen Berichte an den sieben in der Mitteilung der Kommission und in der Ratsempfehlung genannten Hauptpolitikbereichen: Wohnen, Gesundheit und Beschäftigung sowie Bildung und neu zudem: Bekämpfung und Prävention von Diskriminierung und Antiziganismus, Verringerung von Armut und sozialer Ausgrenzung sowie die Förderung der sozialen Teilhabe.

²⁵ Vgl. <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/heimat-integration/minderheiten/minderheitenrecht/minderheitenrecht-node.html>

